

**JAHRHEFT
VON SCHLIEREN**



1977

12. Jahrheft von Schlieren 1977

Gerichtsbüechli von Schlieren

Jahrgerichtsprotokolle 1741 – 1797

Eingeleitet von Ursula Fortuna

Herausgegeben von der Vereinigung für Heimatkunde Schlieren

Spörri Druck AG, Schlieren

Bisher erschienene Jahrbücher von Schlieren:

- 1954 Die Orts- und Flurnamen der Gemeinde Schlieren
von Gustav Fausch †
- 1955 Vom Schlierer Wald
von Dr. Emil Surber
- 1957 Die Schlieremer Schule im Wandel der Zeiten
von Hugo Brodbeck †, Heinrich Wipf und Hans Brunner
- 1959 Schlieren vor 100 Jahren
von Dr. Emil Surber und Heinrich Meier
- 1961 Das Tragerbuch aus dem Jahr 1759
von Rolf Grimm †
Grosse Überschwemmung und Hochwasser im Limmattal am 14. und
15. Juni 1910
von Eduard Böhringer
Albert Vollenweider-Schuler, Lebensfragment eines alten Schliereners
von Heinrich Wipf
Rudolf Hollenweger von Schlieren, Lehrer in Blumenau, Brasilien
von Heinrich Meier-Rütschi
- 1963 Rückblick auf die ersten 10 Jahre des Bestehens der Vereinigung
für Heimatkunde Schlieren
von Heinrich Meier-Rütschi
Bürger Nutzen vor 100 Jahren
von Dr. Hans Heinrich Frey
Die Aufhebung des Bürger Nutzens in Schlieren
von Heinrich Meier-Rütschi
Der 1. Juli 828, ein Markstein in der Geschichte von Schlieren
von Rolf Grimm †
- 1965 Die grosse Schulreise von 1833
von Rolf Grimm †
- 1967 Kilch und Gmeind zu Schlieren unter dem Spital zu Zürich 1379–1824
von Hans Höhn
- 1970 Die Inventarisierung der kulturhistorischen Objekte, I. Teil
von Peter Ringger
- 1972 Die Inventarisierung der kulturhistorischen Objekte, II. Teil
von Peter Ringger und Jean-Claude Perrin
- 1975 Aus den Anfängen der Schlieremer Industrie
von Hans Bachmann, Walter Bösch, Ursula Fortuna und Peter Ringger

EINLEITUNG

Das vorliegende Jahrheft enthält die Protokolle der Jahrgerichte, die unter dem Vorsitz des Grosskellers des Klosters Wettingen zwischen 1741 und 1797 in Schlieren abgehalten wurden. Zum Verständnis dieser Protokolle ist es notwendig, einen kurzen Blick auf die öffentliche Ordnung in der Zeit vor der Französischen Revolution zu werfen.

1. Die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit

Die Aufgaben der heutigen öffentlichen Instanzen Staat und Gemeinde wurden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts weitgehend von den Inhabern der "Hohen" und "Niederer Gerichtsbarkeit" wahrgenommen. Sie treten als Vertreter dessen, was wir heute als "öffentliche Gewalt" kennen, in Erscheinung.

Die "*Hohe Gerichtsbarkeit*", d.h. die öffentliche Gewalt auf derjenigen Stufe, die wir heute als staatlich bezeichnen würden, lag für das Limmattal beim eidgenössischen Landvogt der Gemeinen Herrschaft Grafschaft Baden. Ihr war die Steuer- und die Militärhoheit sowie die Aburteilung und der Strafvollzug bei schweren, an Leib und Leben zu sühnenden Kriminalfällen reserviert. Sie war die "Hochlöbliche Obrigkeit".

Die "*Niedere Gerichtsbarkeit*" ist eng mit der *Grundherrschaft* verknüpft. Die Grundherren, in der Mehrzahl Klöster und andere geistliche Anstalten, waren Eigentümer des Bodens. Sie bewirtschafteten ihn jedoch nur zu einem Bruchteil selbst und verliehen den Hauptteil gegen eine Natural- oder Geldabgabe, den *Grundzins*, an die ortsansässigen Bauern oder an Bürger benachbarter Städte.

Mit der Grundherrschaft war seit dem Mittelalter die Ausübung öffentlicher Rechte verbunden. Dem Grundherrn oblag sowohl die Verwaltung als auch die Bagatellgerichtsbarkeit über seinen Besitz und den Personenkreis der Beliehenen. Allerdings gelang es ihm häufig nicht, seine Rechte im vollen Umfang zu behalten. Vor allem der gerichtliche Teil verselbständigte sich gerne zu einer separaten "*Gerichtsherrschaft*" in den Händen eines adligen oder bürgerlichen "*Gerichtsherrn*".

Im Limmattal zwischen Altstetten und Baden (am rechten Limmatufer zwischen Oetwil und Baden) lag die niedere Gerichtsbarkeit beim Kloster Wettingen, dem weitaus bedeutendsten Grundherrn der Region. Ihm war es gelungen, jede fremde Gerichtsherrschaft auszuschliessen, also die volle grund-

und gerichtsherrliche Gewalt in seiner Hand zu behalten. Seine Rechte und Befugnisse umfassten daher die volle lokale Gebots- und Verbots Gewalt, die Aufsicht über die lokalen Behörden und teilweise auch deren Ein- und Absetzung, das Notariatswesen sowie die Rechtsprechung in zivil- und strafrechtlichen Bagatellfällen, soweit sie mit einer Geldstrafe geahndet wurden.

Die Grenzen zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit waren fließend. Die Landvögte neigten zunehmend dazu, mit Verordnungen und Mandaten in den Bereich der niederen Gerichtsbarkeit hineinzuregieren, obwohl diese im Prinzip von ihnen unabhängig war. Andererseits suchten der Gerichtsherr und seine Untertanen nicht selten in ihren gegenseitigen Auseinandersetzungen die Unterstützung des Landvogts.

Das Herrschaftsgebiet des Klosters Wettingen war in sieben *“Gerichte“* unterteilt, die sich mit den heutigen Gemeinden Schlieren, Dietikon, Spreitenbach, Killwangen-Neuenhof, Staretswil, Würenlos und Wettingen deckten. Jedes Gericht bildete einen gesonderten Rechts- und Verwaltungskreis mit eigenen Vorschriften und Normen, die erstmals im 14. Jahrhundert in sogenannten *“Offnungen“* zusammengefasst wurden. Obwohl die Offnungen im 18. Jahrhundert weitgehend überholt waren, galten sie bis 1798 als verbindliche Rechtssatzung und wurden regelmässig öffentlich verlesen. Von dieser öffentlichen Bekanntgabe leitet sich auch das Wort *“Offnung“* ab.

Im ausgehenden Mittelalter hielt der Gerichtsherr in jedem seiner Gerichte mehrmals (gewöhnlich zwei- bis dreimal) jährlich das *“Jahrgericht“* ab. An diesen Jahrgerichten, bei denen die Haushaltsvorstände erscheinungspflichtig waren, wurden Gemeindeangelegenheiten diskutiert und entschieden, Verletzungen der Flur- und Holzordnung geahndet, obrigkeitliche Vorschriften bekanntgegeben, die Urkunden über Grundstücksgeschäfte ausgefertigt, die anstehenden Rechtshändel erledigt, die Dorfämter besetzt, die Rechnungen der Dorfbeamten abgenommen.

2. Die Gemeinde und ihre Ämter

Aus den mittelalterlichen Gerichten entwickelten sich die modernen Gemeinden. Diese waren im 18. Jahrhundert so weit ausgebildet, dass sie zur Selbstverwaltung fähig waren, als die Gerichtsherrschaften 1798 ihr Ende fanden. Wie sich aus den Gerichtsprotokollen zeigt, fanden ausser den Jahrgerichten auch Gemeindeversammlungen statt; Beschlussfassung durch Mehrheitsentscheid war seit Jahrhunderten geläufig; die Rechnungsablage der Sekelmeister an den Jahrgerichten bezeugt ein ausgebildetes Rechnungswesen; aus den Protokollen lassen sich die im 18. Jahrhundert vorhandenen Dorfbeamten ermitteln.

Als Vorsteher der Dorfgemeinde fungierten die *Dorfmeier*, als ihre Rechnungsführer die *Seckelmeister*. Von diesen waren in Schlieren zwei gleichzeitig im Amt: der *Geldseckelmeister* verwaltete die Geld-, der *Kernenseckelmeister* die Natureinkünfte der Gemeinde. Im Dorfalltag trat vor allem der *Weibel* in Erscheinung. Er beaufsichtigte die Feldflur und die Weiden und kontrollierte Wege und Zäune. Gleichzeitig hatte er als *Forster* den Wald zu hüten; er betreute als *Hirt* das Vieh auf der Weide; als *Mauser* hatte er dafür zu sorgen, dass die Mäuse-, Maulwurf- und Hamsterplage auf den Feldern nicht überhand nahm.

Neben diesen ausgesprochenen Dorfbeamten finden wir noch den Amman, die Richter und den Steuermeister. Der *Amman* war der örtliche Vertreter des Grund- und Gerichtsherrn, also des Klosters Wettingen; dem *Steuermeister* oblag der Einzug der an den Grundherrn zu entrichtenden Abgaben, und die *Richter* beurteilten die an den Jahrgerichten verhandelten Streitigkeiten.

Nach den Jahrgerichtsprotokollen zu schliessen, betrug die Zahl der Dorfmeier 5 – 7 und diejenige der Richter zwischen 15 und 20. Doch lassen sich angesichts der vielen Namensgleichheiten anhand der Protokolle allein noch keine definitiven Zahlen festlegen.

Über die Art und Weise der *Ernennung* der Dorfbeamten geben die Jahrgerichtsprotokolle nicht erschöpfend Auskunft. Die gleichen Beamten werden einmal "ernamset", ein anderes Mal "erwöhlt". Den verschiedenen Termini hat wohl kein unterschiedliches Ernennungsverfahren entsprochen. Wer letzten Endes bei der Ernennung oder Wahl das bestimmende Wort sprach, ist nicht eindeutig festzustellen. Zumindest dürften aber die Gemeindegossen ein gewichtiges Mitspracherecht gehabt haben. Am Jahrgericht 1743 wurde z.B. als neuer Geldseckelmeister Ruody Müller "von einer Gemeindt genant". 1774 stellte der abtretende Kernenseckelmeister als seinen Nachfolger Conrad Schüepp vor. Dieser wurde zum Kernenseckelmeister wie auch zum Dorfmeier bestimmt. 1777 wurde der Dorfmeier Jacob Müller in seinem Amt bestätigt, da die Gemeinde besonders zufrieden mit ihm war.

Bei der Weibelwahl hatte scheinbar das Kloster ein Ernennungs- und Bestätigungsrecht. Für seine übrigen Ämter (Forster, Hirt, Muser) musste der Weibel dagegen von der Gemeinde akzeptiert werden.

Unbestimmt war auch die *Amts-dauer*. Die Wahl eines Ammans (Rudolf Bräm) wird nur einmal (1747) protokolliert. 1783 und 1791 erscheint immer noch ein Amman Rudolf Bräm in den Protokollen. Da kein zweites Mal von der Bestellung eines Ammans oder auch nur von seiner Bestätigung die Rede ist, dürfte es sich trotz der langen Zeitspanne um den gleichen Rudolf Bräm handeln. In diesem Falle hätten wir es mit einem Amt auf Lebenszeit zu tun.

Lebenslängliche Amtsführung scheint auch bei den Dorfmeiern und den Richtern die Regel oder wenigstens keine Seltenheit gewesen zu sein. Jedenfalls ergeben sich aus dem Vergleich von Ernennungs- und Abgangsdaten Amtszeiten bis zu 40 Jahren und darüber. Als Abgangsursache ist der Tod am häufigsten genannt. Ein Rücktritt wird selten erwähnt. Der 1785 im Protokoll verzeichnete Rücktritt des Richters Jakob Müller stellt eine Ausnahme dar; er hatte seinen Grundbesitz verkauft und damit die Amtsfähigkeit verloren.

Auch der Weibel wechselte selten – in der von den Protokollen gedeckten Zeitspanne von 1741 – 1797 viermal. Allerdings war der Weibeldienst kein Ehrenamt, sondern er musste seinen Inhaber ernähren. Im Unterschied zu den übrigen Amtsinhabern wurde der Weibel alljährlich am Jahrgericht bestätigt.

Die beiden Seckelmeisterämter wiesen die stärkste Rotation auf. In den 56 Jahren des genannten Zeitraums amtierten neun Geld- und elf Kernenseckelmeister. Die Amtsdauern variierten beim Geldseckelmeister zwischen 2 und 16 und beim Kernenseckelmeister zwischen 1 und 11 Jahren. Die Zahl der Amtsperioden unter 5 Jahren Dauer weist ein deutliches Übergewicht auf. Zwischen den beiden Seckelmeisterämtern gab es keine personellen Überschneidungen. Dagegen wurde ein ehemaliger Kernen- oder Geldseckelmeister mehrmals ein zweites oder gar ein drittes Mal für das gleiche Amt wiedergewählt. Nach 1780 hielt es scheinbar schwer, einen Geldseckelmeister zu finden, denn ab 1781 behielt Caspar Müller dieses Amt bis 1798, obwohl das Jahrgericht 1788 Unwillen über seine Rechnungsführung laut werden liess und er für das folgende Jahr zum Rücktritt aufgefordert wurde.

Mehrmals wurde für das Dorfmeier- und Seckelmeisteramt der Ansatz zu einer regelmässigeren Rotation gemacht. 1753 beschloss das Jahrgericht, dass "alle 3. Jahr unter den Dorffmeyerern abgewexelt werden" solle. Nach 1772 zeichnet sich für ein knappes Jahrzehnt eine Zweijahresrotation bei den beiden Seckelmeisterämtern ab. Und 1789, also ein Jahr, nachdem das "Missvergnügen" über die Amtsführung des Geldseckelmeisters zum Ausbruch gekommen war, wurde in Anwesenheit des Abtes von Wettingen beschlossen, das Geldseckelmeisteramt alle drei Jahre neu zu besetzen. Keiner dieser Beschlüsse konnte sich jedoch auf die Dauer durchsetzen.

Zwei Umstände haben vermutlich zu der geringen Rotation beigetragen: Erstens war bei schätzungsweise 80 Haushaltungen in der Gemeinde das Angebot an geeigneten Kandidaten für ein Amt nicht eben gross; zweitens dürfte sich in Schlieren wie auch andernorts ein Kreis von Familien, die die wichtigeren Ämter für sich in Anspruch nahmen, herausgebildet haben. Überraschend ist jedoch unter diesem Blickwinkel die starke Vertretung der erst 1760 eingebürgerten Familie Schuepp. Ihre Angehörigen wurden ab 1762 siebenmal zu Dorfmeiern, Richtern und Seckelmeistern ernannt. Möglicher-

weise lebte die Familie bereits geraume Zeit in der Gemeinde, bevor sie 1760 das Einzugs geld entrichtete.

Die rund 80 Amtsinhaber, die sich aus den Protokollen feststellen lassen, tragen nur dreizehn verschiedene Familiennamen. Davon erscheinen die Namen Widmer, Burkard und Hollenweger (Weibel) nur je einmal. Weitaus am häufigsten (25 – 30 mal) ist der Name Bräm vertreten, doch werden schon damals mehrere Familien dieses Namens in Schlieren gewohnt haben. Das Gleiche gilt wohl auch für die ebenfalls überdurchschnittlich häufig (je etwa zehnmal) vertretenen Geschlechter Müller und Lips. Nicht selten vereinigt jemand die Ämter des Dorfmeiers, Richters und Seckelmeisters gleichzeitig auf sich, so unter anderen Jakob Lips (1753 – 1756), Conrad Schüep (1774 – 1778), Conrad Müller (1753 – 1760), Heinrich Meyer (1779 – 1781). Mit genügender Sicherheit allerdings lassen sich solche Ämterkumulationen angesichts der häufigen Namensgleichheiten erst nach eingehenden Untersuchungen feststellen.

Die Konzentration der Ämter auf etwa ein Fünftel bis ein Viertel der ansässigen Familien weist ferner auf die Existenz einer sozialen Schichtung hin, die sonst in den Gerichtsprotokollen kaum zutage tritt, die sich aber aus anderen Quellen seit dem 16. Jahrhundert erfassen lässt. Die dörfliche Bevölkerung war in zwei Hauptgruppen – in Bauern und Tauner – gespalten, die sich an Besitz und an Rechten voneinander abheben: Die Bauern besaßen gewöhnlich mehr Land, einen vollen Anteil an den Holz- und Weiderechten und mehr Zugvieh für die Feldarbeit als die Tauner. Auch hatten sie an der Gemeindeversammlung das uneingeschränkte Stimmrecht. Die Stellung der Tauner lässt sich aus dem Entscheid des Landvogts in einem Prozess ablesen, den die Bauern und Tauner von Schlieren im Jahre 1560 vor ihm zum Aus trag brachten: Unter anderem wurde festgelegt, dass die Tauner nur soviel Vieh auf die Gemeinweide schlagen durften, als sie aus ihren Heuvorräten überwintern konnten, und dass sie an den Gemeindeversammlungen nur in solchen Angelegenheiten stimmberechtigt waren, die weder den Fronwald noch die Höfe der Bauern betrafen. Der Entscheid wurde noch am Jahrgerecht von 1750 bekräftigt. Bereits 1560 waren die Tauner zahlenmässig stärker als die Bauern. Für 1771 geht aus einem Gutachten zur Frage der Allmendaufteilung hervor, dass 25 Schlieremer Bürger überhaupt kein Zugvieh besaßen.

3. Die Jahrgerichte

Die Funktion der Jahrgerichte wurde bereits dargelegt. Sie dienten der Administration sowie der Erledigung von Rechtsgeschäften und Streitigkeiten. Es spricht für die zunehmende Selbständigkeit der Gemeinde, dass ihre Zahl

von ursprünglich jährlich drei auf eines zurückgegangen war und dass sich neben den Jahrgerichten die Gemeindeversammlungen etabliert hatten. 1746 fanden zwar zwei Jahrgerichte statt, doch wurde mit dem ersten dasjenige von 1745 nachgeholt, das wegen Tod und Neuwahl des Abtes im Dezember 1745 ausgefallen war.

Die Gerichtsversammlungen wurden vom Grosskeller des Klosters Wettingen präsiert, der als Güterverwalter die klösterlichen Interessen nach aussen vertrat. Zwei der sieben Grosskeller unserer Periode, Caspar Bürgisser und Benedikt Geygis, erlangten später die Abtswürde. Häufig war auch der Zürcher Amtmann des Klosters, im 18. Jahrhundert stets ein Mitglied der angesehenen Familie Meiss von Wülflingen, anwesend, da die Schlieremer Zinseinkünfte des Klosters seit 1661 an ihn verpfändet waren. Die Äbte selbst besuchten ihre Dörfer nur bei aussergewöhnlichen Anlässen. War ein Abt neu gewählt worden, dann nahm er in jeder Gemeinde die Huldigung der erwachsenen männlichen Einwohner entgegen. (Zu dieser Zeremonie waren am Jahrgericht von 1755 in Schlieren 108 Männer erschienen, womit wir einen Hinweis auf die damalige Einwohnerzahl erhalten. Umfangreiche statistische Untersuchungen haben ergeben, dass die Einwohnerzahl zu dieser Zeit etwa das Fünffache der Zahl der Familienväter betrug. Rechnet man ein Viertel der erwähnten 108 Männer als nicht verheiratet und im elterlichen Haushalt lebend ab, so kommt man für Schlieren auf 400 – 450 Einwohner.) Ausser zur Huldigung erschien der tatkräftige Abt Sebastian Steinegger zu den Jahrgerichten von 1781 und 1789, um die in der Gemeinde ausgebrochenen Zwistigkeiten (1789 vielleicht im Zusammenhang mit der Rechnungsführung des Seckelmeisters Caspar Bräm) zu schlichten.

Die Protokollführung an den Jahrgerichten oblag dem Leiter der Klosterkanzlei, einem weltlichen Juristen, oder in seiner Vertretung dem Unterschreiber, gleichfalls einem Laien. Die Wettinger Kanzler entstammten in der Regel alten, angesehenen Innerschweizer Adelsfamilien, deren Mitglieder u.a. als Landvögte, Landschreiber, Landesseckelmeister, Landstatthalter, Gesandte ihres Standes an den eidgenössischen Tagsatzungen, Kanzler des Klosters Einsiedeln amtierten. Die Kanzler Stultz und Jütz hatten ausserdem in französischen bzw. spanischen Diensten den Hauptmannsrank erworben. Im Gegensatz dazu sind die Familien der Äbte und Grosskeller nur von lokaler, höchstens regionaler Bedeutung.

Die an den Jahrgerichten behandelten Geschäfte lassen sich in regelmässig wiederkehrende und ausserordentliche einteilen:

Auf der ordentlichen Traktandenliste standen die Ernennung, Bestätigung und Vereidigung der Dorfbeamten, die Abnahme der Rechnungen sowie das Verlesen von Grundstücksfertigungen und Schuldverschreibungen, der Öffnung und der Bussensätze, vornehmlich wohl derjenigen für Holz- und Flur-

frevel. Schliesslich überbrachte der Grosskeller der Gemeinde noch den formellen Gruss des Abtes.

Einen besonders guten Einblick in die Alltagsprobleme einer damaligen Landgemeinde gewähren aber die ausserordentlichen Geschäfte:

Unter diesen steht der Schutz des Waldes, der Feldflur und der Weide gegen Übernutzung an vorderster Stelle, und das mit gutem Grund: Seit dem späten Mittelalter hatte die Bevölkerung, wenn auch mit Rückschlägen, kontinuierlich zugenommen. Die bebaute Flur war unter Zurückdrängung des Waldes auch auf schlechte Böden und ungünstige Hanglagen ausgedehnt worden. Der Waldstreifen zwischen Schlieren und Uitikon war im 18. Jahrhundert beträchtlich schmaler als heute: An den Hängen des Betentales, im Quellgebiet des Dorfbaches, im Schlatt befanden sich Felder und Wiesen. Noch auf den neuesten Karten heben sich diese Gebiete durch kleinteilige Besitzverhältnisse deutlich von der grossflächigen Einteilung der ehemaligen Fron- und Gemeindegewälder ab.

An die verringerte Waldfläche wurden aber im Vergleich zur Gegenwart wesentlich höhere Anforderungen gestellt: Man brauchte Holz zum Bau und zur Ausbesserung von Häusern, Scheunen, Ställen und sonstigen Nebengebäuden, für die Zäune, die das Dorf sowie zwischen Aussaat und Ernte auch die Felder einhegten, für die Ackergeräte und zum Heizen. Ferner diente der Wald als Weide, insbesondere zur Schweinemast mit Eicheln und Bucheckern. Daher setzen die in den Gerichtsprotokollen enthaltenen Beschlüsse und Mahnungen, die Wälder zu bannen (1751, 1761, 1781), das Bauholz sparsam und zweckentsprechend zu nutzen (1744, 1781, 1784, 1793, 1795), die empfindlichen Bussen für den Holzfrevel, (1761, 1772, 1793) nur die Reihe der seit 200 Jahren ergangenen Entscheide und Mandate fort, deren Zweck es war, die unentbehrliche Lebensgrundlage Wald zu erhalten. In die gleiche Richtung weisen auch die Vorschriften betreffend Errichtung und Pflege der Zäune (1761, 1772), das Verbot, auf Kosten der nutzbaren Flur Ab- und Nebenwege anzulegen oder zu benutzen (1772), die Klagen über eine zu starke Nutzung der Weiden (1776) und nicht zuletzt die wiederholten Diskussionen (vor allem zwischen 1748 und 1754) um den Weibeldienst.

Es leuchtet ein, dass der Weibel überlastet war, wenn er sowohl den Wald wie auch die Weiden und das Vieh beaufsichtigen und die Mäuseplage auf den Feldern in Grenzen halten sollte. Nicht umsonst wurde er fast alljährlich mit der Ermahnung (Zuspruch) in seinem Amt bestätigt, den Dienst genauer und pünktlicher zu versehen. 1748 wollte man durch eine Zweiteilung des Weibeldienstes bei gleichzeitiger Ernennung eines Holzforsters (Forstwarts) Abhilfe schaffen, doch setzte sich diese Regelung nicht durch. Vermutlich war die Entlöhnung für zwei Personen zu gering.

Daneben standen auf der Tagesordnung immer wieder die säumige Entrichtung der Abgaben und Bussen (1754, 1759, 1795), die Arbeit im Gemeinwerk (1751, 1773) und die schlechte Beteiligung an den Jahrgerichten und Gemeindeversammlungen (1778, 1780).

Einige Male ist schliesslich noch ein Einzug, d.h. die Entrichtung der Gebühr für die Aufnahme ins Bürgerrecht, erwähnt. Bürgerrechtsteilungen waren im 18. Jahrhundert selten, da man keine weitere Zersplitterung und Verkleinerung des Besitzes und der Nutzungsrechte wünschte. Gemeinden und Herrschaft erhoben daher, sofern sie Neuzuzüger überhaupt zuliessen, von ihnen ein namhaftes Einzugsgeld. 1760 mussten Rudolf und Goris Schüep dem Kloster für sich selbst und ihre Söhne je 5 rheinische Gulden (10 Pfund) bezahlen, wobei der Schreiber im Protokoll vermerkte, dass dies der normale Satz *pro Person* sei. Eine vom Landvogt besiegelte Vereinbarung von 1611 zwischen dem Kloster und den drei Gemeinden Dietikon, Schlieren und Spreitenbach bestätigte neben der genannten Abgabe an das Kloster eine gleich hohe an den Landvogt und ausserdem eine solche von 100 Pfund an die Einzugsgemeinde. (Archiv des Gotshauses Wettingen, S. 1040)

Von zwei Zuzügern, der Familie Waser (1754) und Leutnant Hans Jacob Fried (1763) ist nichts Näheres bekannt. Die Familie Schüep hingegen nahm, wie bereits erwähnt, bald einen wichtigen Platz in der Gemeinde ein und verschwand erst in jüngster Zeit aus dem Einwohnerregister.

In den Protokollen von 1790 und 1793 sind erstmals die summarischen Abrechnungen der beiden Seckelmeister, des Ammans und des Weibels aufgeführt. Es ist zwar nicht möglich, die angegebenen Geldbeträge in heutige Werte zu übertragen. Dazu bedürfte es eines umfangreichen Vergleichs zwischen der Kaufkraft des Geldes damals und jetzt. Immerhin können wir aber das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben und die Höhe der einzelnen Rechnungsbeträge gegeneinander abwägen.

4. Schluss

Bei den hier vorgelegten Protokollen handelt es sich um reine Beschlussprotokolle, aus denen die vorhergegangenen Verhandlungen nicht ersichtlich sind. Dennoch lassen sich aus ihnen sowohl die allgemeinen Probleme, Bevölkerungsdruck und Sorge um die landwirtschaftliche Ernährungsgrundlage, als auch die persönlichen Spannungen und Reibereien in einer kleinen Landgemeinde deutlich erkennen.

Jahrgerichtsprotokolle
1741-1797

Den 11. Xbris 1741 ist das Jahr Gericht zue Schlieren von Ihro Hochwürden Herrn Herr Pater Großkeller Bernardo Schneider von Wartensee und Herrn Cantzler Stultz in beysein des Hochgeachten Gestrengen Junker Junker Rittmeister Johannes Meyß von Wölflingen Amtmann in Wettinger Houß in Zürich und dahero Gerichts Verwalter zue Schlieren gehalten und volgende puncta abgehandlet worden.

- Erstens Ist zue einem Richter ernamset Rudolph Bräm Seckelmeister.
2^{do} Ist dem Rudolph Bräm Gelt Seckelmeister seine rechnung abgenommen, selbe guth geheissen undt er widerumb bestettiget worden.
3^{tio} Ist dem Kernen Seckelmeister Andreas Locher seine rechnung abgenommen, guth geheissen und bestettiget worden.
4^{to} Ist mit dem Amman gerechnet worden.
5^{to} Ist der Weübel mit zusprechen bestettiget worden.
6^{to} Seind die bueßen verleßen.
7^{mo} Ist der Grues abgelegt worden.
8^{vo} Ist die offnung verleßen.
9^{no} Seind die käuff und schuld brieff verleßen worden.

* * *

Den 13ten Xbris 1742 ist daß Jahr Gericht zue Schlieren durch Ihro Hochwürden Herrn Pater Großkeller Bernard Schneider von Wartensee undt Beath Jacob Kauffmann, unterschreiber beede Loblichs Gottshous Wettingen, in beysein des Hochgeachten Gestrengen Junker Junker Rittmeister Johannes Meis von Wölflingen Amtmann im Wettinger Houß in Zürich undt dahero Niderer Gerichts Verwahlter zu Schlieren, gehalten, undt seindt volgende puncten abgehandlet worden.

- 1^{mo} Seindt für Richtern ernamset Caspar Müller Steürmeier, Ruedj Müller, Hans Locher der Klein.
2^{do} Ist dem Rudolph Bräm Seckelmeister sein rechnung abgenommen selbe guth geheissen, undt bestettiget worden.
3^{tio} Ist dem Kernen Seckelmeister Andreas Locher seine rechnung abgenommen guthgeheissen, undt bestettiget worden.
4^{to} Ist mit dem Amman gerechnet worden.
5^{to} Seindt käuff undt gültbrieff verleßen undt adjustiert worden.
6^{to} Seindt die bueßen verleßen.
7^{mo} Ist der weübel widerum bestettiget worden.

* * *

Den 12 Xbris 1743 ist das Jahrgericht zu Schlieren von Ihro Hochwürden Herrn Herr Pater Bernardus Schneider von Wartensee undt Herrn Cantzler Stultz in beysein des Hochgeachten Wohledelgebohren und Gestrengen

Juncker Rittmeister Johannes Meis von Wöllflingen Amtmann im Wettinger Hoof in Zürich undt dahero Nidergerichts Verwahrter zu Schlieren gehalten, undt seyndt folgende puncten abgehandlet worden.

- 1^{mo} Ist dem Geldt Seckhelmeister die rechnung abgenommen undt adjustiert undt guthgeheissen undt seines amptes entlassen, auch anstatt seiner von einer Gemeindt Ruody Müller als Seckelmeister genant.
- 2^{do} Ist dem Kernen Seckhelmeister die rechnung abgenommen adjustiert guthgeheissen undt er bey seinem amt bestettiget worden.
- Ter^{tio} Ist mit dem Amman abgerechnet worden.
- Q^{to} Ist mit dem Weibel abgerechnet worden.
- Ist der Gemeindt in Namen IHro Hochwürden Gnaden durch Herrn Herr Pater Bernard Schneider Großkeller der Gruoß abgelegt worden.
- 5^{to} Ist die Offnung abgeleßen worden.
- 6^{to} Seyndt die schuldt undt käuff brief abgeleßen worden.
- 7^{mo} Ist der Weibel widerum bestättiget worden.
- 8^{vo} Seyndt die bueßen verleßen worden.

* * *

Dem 14 Xbris 1744 ist das Jahr Gericht zue Schlieren gehalten worden durch IHro Hochwürden Herrn Herr Pater Großkeller Bernardo Schneider von Wartensee undt Hauptman Cantzler Stultz, undt seindt vollgende puncta abgehandlet worden.

- 1^o Ist die offnung abgeleßen worden.
- 2^o Ist von Tituliertem Herr Pater Großkeller Bernardo Schneider von Wartensee von IHro Hochwürden undt Gnaden einer Gemeindt von Schlieren der Gruos abgelegt worden.
- 3^{tio} Seindt die buoßen abgeleßen worden.
- 4^{to} Seindt schuldt undt käuf brief verleßen worden.
- 5^{to} Wegen neüwen gebeüwen undt anhänkhenn solle wegen großem holtzmangell kein holtz mehr gegeben werden sondern aus dem ihrigen bauen, wohl aber zuo alten häusern undt gebäuwen solle zuo nothwendigkeith gegeben werden.
- 6^{to} Ist der Weibel widerum bestettiget worden.

* * *

Den 24 May 1746 Jahr Gricht zuo Schlieren gehalten durch Herrn Pater Großkeller Bernardo Schneider von Wartensee Junker Amtman Meiß und Cantzler Stultz.

- 1. Die gült und käuf verlesen.
- 2. Buoßen verlesen.

3. Deß Weibels sohn biß künfftigest Gmeind anstatt seines vatters bestellet.

* * *

Den 15^{ten} Decembris 1746 ist daß Jahr Gericht zuo Schlieren gehalten worden durch Herrn Pater Großkeller Bernardo Schneider von Wartensee undt Gestrengen Junkher Amtman Meis von Wöllflingen als Gerichtsherr allda undt Herrn Cantzler Stultz. Undt seyndt folgende puncten abgehandlet worden.

1. Ist die offnung verleßen.
2. Seyndt die buoßen verleßen.
3. Seyndt die gült undt käuff verleßen.
4. Ist der Gruoß von Herrn Pater Großkeller der Gemeindt abgelegt worden.

* * *

Den 12. December 1747 ist daß Jahr Gericht gehalten worden zu Schlieren durch Herren Pater Caspar Bürgißer Großkeller und Gestrengen Juncker Amtman Meiß von Wöllflingen als Gerichtsherr und Herren Cantzler Stultz, und seynd folgende puncten verabhandlet worden.

- Erstens Ist zum Richter ernambset worden Hans Bräm.
2^{do} Zum Geldt Seckhelmeister Conradt Müller ist erwöhlt worden.
3^{tio} Zum Kern Seckhelmeister Jacob Wißmer ist bestellt und erwöhlt worden.
4^{to} Ist der Weibel wiederumb bestätigt worden.
5^{to} Ist die offnung verlesen worden.
6^{to} Seyndt die güldt undt käuf brief verlesen worden.
7^o Seyndt die bußen verlesen worden.
8^{vo} Ist der Gruß von Tituliertem Herren Pater Groskeller der Gemeindt abgelegt worden.

Ist Rudolf Bräm Richter zu einem Amman erwöhlt worden.

* * *

Jahrgericht gehalten den 12^{ten} Decembris 1748 von Ihro Hochwürden Herren Pater Großkeller Caspar Bürgißer und Herrn Hauptmann Stultz Cantzler, auch seind folgende puncta abgehandlet worden.

- Erstens. Ist zum Richter ernamset Hans Hug.
2^{do} Hat der Kernen Seckelmeister Jacob Wißmer seine rechnung abgelegt.
3^{tio} Hat der Gelt Seckelmeister Conradt Müller seine rechnung abgelegt.

- 4^{to} Ist mit dem Amman abgerechnet worden.
 5^{to} Ist mit dem Weübel abgerechnet worden.
 6^{to} Seind schuld und kauff brieff verleßen und adjustiert worden.
 7^{mo} Ist der Weübel dienst separiert worden und solle der alte Weübel dem vich huetten, dar von solle er haben das halbe weübel brodt, undt das halbe dauen gelt, der Andreas Bräm des alten sein sohn solle den weübel dienst versehen und das übrige beziehen.
 8^{vo} Seind die bussen verleßen worden.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 11 Decembris 1749 von IHro Hochwürden Herrn Pater Großkeller Casparo Bürgißer und B: Jacob Kauffmann Unterschreiber, und sind vollgende puncta abgehandlet worden.

- Erstens Ist zum Richter ernamset Conradt Müller.
 2^{do} Ist mit denen Kern Seckelmeister Gelt Seckelmeister und Amman gerechnet worden.
 3^{tio} Ist Andres Bräm zum Weübel ernamset und den gantzen dienst gegeben worden solle aber unclagtbaher der herdt vorstehen, und ist beydiget worden.

(Die Punkte 4 und 5 fehlen im Protokoll)

- 6^{to} Es sind wegen beschehen Käuff, so der Amman der Gemeind verkaufft, die stimen aufgenommen worden und befindet sich daß 30 stimmen geweiß so den kauff zue halten vermeinen, hingegen 24 stimmen daß der kauff solle aufgehoben werden weillen er zue nachtheill der Gemeind reiche. Zue deßen Herr Capitaine protestirt und die Obrigkeith vorgeschlagen, also vermeinen, daß der kauff nit solle gehalten werden.
 7^{mo} Seind kauff und schuld brieff verleßen.
 8^{vo} Seind die bußen verleßen.

* * *

Jahrgericht gehalten den 17 Xbris 1750 von IHro Hochwürden Herrn Pater Casparo Bürgißer Großkeller und Beat Jacob Kauffmann Cantzler, auch seind follgende puncta abgehandlet worden.

- Erstens Ist zum Richter erwöhlrt worden Jacob Lips und zuegleich Dorffmeyer.
 2^{do} Ist zum Dorffmeyer erwöhlrt Andreas Locher.
 3^{tio} Ist mit beyden Seckelmeistern, Amman und Weübel abgerechnet worden.

- 4^{to} Ist zum Gelt Seckelmeister erwöhlt worden Heinrich Bräm.
 5^{to} Ist die offnung verleßen worden.
 6^{to} Sollen keine frömbde schaaf in das köffftige mehr in die Gemeinde genommen werden.
 7^{mo} Es verlangen alle und die gantze Gemeind ratione des weydgang und anderem bey habenden sigelen und brieff de Anno 1560 von Hoher Obrigkeith 1) gäntzlich zu verbleiben.
 8^{vo} Ist der Weübel mit zuespruch bestettiget worden.
 9^{no} Seind gült und kaüff brieff verleßen und adjustiert worden.
 10^{mo} Seind bußen verleßen worden.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 14. Xbris 1751 von Ihro Hochwürden Herrn Pater Casparo Bürgißer Großkeller und Beat Jacob Kaufman Cantzler und seind folgende puncten abgehandlet worden.

- 1^{mo} Sind zue Richteren erwöhlet worden Hans Jacob Lips und Caspar Rütschi.
 2^{do} Wegen großer unordnung und schaden so in den frohnwäldern beschihet, ist von einem Ehrsamem Gericht guth erachtet und verordnet worden daß ein Holtzforster möchte ernamset werden, welcher dan fleißig zue den frohnwälderen acht und sorg tragen solle und zwahr von der zeith daß der baur ins feld fahrt, und er solle haben von jeder buos 8 hl, was ferner sein lohn sein würde wird den Ehrenden Richter und Gemeind zue verordnen überlaßen.
 3^{tio} Ist mit dem Kernen Seckelmeister abgerechnet worden.
 4^{to} Ist mit dem Gelt Seckelmeister abgerechnet worden.
 5^{to} Mit dem Amman abgerechnet.
 6^{to} Mit dem Weübel abgerechnet.
 7^{mo} Seind die brieff verleßen und adjustieret worden.
 8^{vo} Ist der Weübel mit zuespruch, daß er fleißiger seinem dienst abwarte, und denen straßen nachgehe, wiederumb confirmiert worden.
 9^{no} Seind die bußen verleßen worden.
 10^{mo} Sollen die weibsbilder nicht zum Gemeindwerck gelaßen werden, auch sollen sie deßmahlen nicht zum kriesigwünnen gelaßen.
 11^{mo} Ist klagt, das die Richter wie auch Gemeindgenosse ohne fleißig bei der Gemeind erscheinen, als ist geordnet, wan einer ohne vorläufige endtschuldigung ausbleibt solle ein Richter zue buos 8 s. der Gemeine 4 s. bezahlen.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 13. Xbris 1752 von Ihro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseind Juncker Meis von Wöllfflingen Amtmann

im Wettinger Haus in Zürich und dahero Niderer Gerichtsverwalter zue Schlieren, und Beat Jacob Kauffman Cantzler, und seind folgende puncten abgehandlet worden.

- 1^{mo} Ist zum Richter erwöhlt Heinrich Hautb.
- 2^{do} Ist dem Holtzvoster zue seiner jählichen belohnung s. 22 geschafft worden, als nemlich zahlt die Gemeind s. 12 und der Weübel solle von seinem dienst s. 10 fallen laßen.
- 3^{tio} Ist der 10^{mo} und 11^{mo} puncten confirmiert worden, auch solle von dato der frohnwald verbannet sein.
- 4^{to} Ist von eingang ermelten Herrn Pater Groskeler in Namen IHro Hochwürden und Gnaden einer Ehrsamen Gemeind der Grus abgelegt worden.
- 5^{to} Ist mit dem Kernen Seckelmeister abgerechnet worden.
- 6^{to} Mit dem Amman, beyden Seckelmeistern und Weibel abgerechnet.
- 7^{mo} Seind gült und kauffbrieff verleßen und adjustiert worden.
- 8^{vo} Ist der Weübel mit zuspruch bestettiget worden.
- 9^{no} Ist der Holtzforster bestettiget worden.
- 10^{mo} Seind die bußen verleßen worden.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 11. Xbris 1753 von IHro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseind Junker Meys von Wölflingen Ambtman im Wettingerhaus in Zürich und dahero Niderer Gerichtsverwalter zu Schlieren und Beat Jacob Kauffmann Cantzler, auch seind folgende puncten abgehandlet worden.

- 1^{mo} Seind die vorjähliche puncten confirmiert worden.
- 2^{do} Ist von eingang ermelten Herrn Pater Groskeller im Namen IHro Hochwürden und Gnaden einer Ehrsamen Gemeind der Grus abgelegt worden.
- 3^{tio} Ist mit den Kernen Seckelmeister abgerechnet worden.
- 4^{to} Ist beyden Seckelmeistern die rechnung abgenommen worden.
- 5^{to} Mit dem Amman und Weibel abgerechnet.
- 6^{to} Seind gült und kauffbrieff verleßen und adjustiert worden.
- 7^{mo} Ist der Weübel mit zuespruch confirmiert worden.
- 8^{vo} Seind die bußen verleßen worden.
- 9^{vo} Ist zum Kernen Seckelmeister erwölt Jacob Lips und solle alle 3. jahr under den Dorffmeyern abgewexelt werden. Ferners ist zum Dorffmeyer und Gelt Seckelmeister ernamset Conradt Müller.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 12. Xbris 1754 von IHro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseind Tituliertem Juncker Meis von Wölflingen

Ambtmann im Wettinger Haus in Zürich und dahero Niderer Gerichtsverwahlder zue Schlieren, und Beat Jacob Kauffmann Cantzler, auch seind nachstehende puncten abgehandelt worden.

- 1^{mo} An statt Ulrich Bräm öhler selig ist zu einem Richter erwöhlet Ruedy Bräm des verstorbenen sohn.
- 2^{do} Ist vom eingang ermelter Herr Pater Groskeller im Namen Ihre Hochwürden und Gnaden einer Ehrsamten Gemeind der Grues abgelegt worden.
- 3^{tio} Ist mit dem Kernen Seckelmeister abgerechnet.
Item mit dem Gelt Seckelmeister und Amman.
- 4^{to} Ist zue einem Kernen Seckelmeister ernamset und erwöhlt Hans Hug.
- 5^{to} Ist mit dem Weübel abgerechnet worden.
- 6^{to} Seind kauff und gültbrieff verlesen und adjustiert worden.
- 7^{mo} Ist der Weübel mit zuespruch confirmiert worden. Jedannoeh das eine andere endering völlig solle vorgekommen werden und zwahr zwüschend dem Forster, Weübel und Muser.
- 8^{vo} Seind die bußen verlesen worden.
- NB— Dato hat Herr Waser von Zürich, der sich im gemeindhaus zue Schlieren mit seiner frauwen haushablich nidergelaßen, bey Herrn Pater Groskeller gemeldet und um gerichtsherrliche erlaubtnus, damit er in den Gerichten geduldet werden möchte, gebeten.
Ferners seind die Gemeind Genoßen ermannet worden, insonderheit die fehgargen fleissiger als bishin geschehen, abzuefüren, und zwahr des baur der allein pfluog und wagen führt ein garb, der tauner aber ein batzen, welches sie ganz willig angenommen und zue thuen versprochen.

* * *

Jahr Gricht gehalten den 11. Xbris 1755.

Zur huldigung haben Ihre Hochwürden und Gnaden under solemnißen gloggen klang 53 musquaters einbegleithet, wo danne Junckher Ambtman Meis von Wölflingen und Herr Praedicant vor dem gemeindhaus Ihre Hochwürden und Gnaden sambt seinem Comitrat ehrerbietigst empfangen gehuldiget haben 108 man, übrige ceremonien seind alle geweßen, als wie in dem Wettinger Gerichtsbüchli zu sehen. —

Nach auffgenommener huldigung

- 1^{mo} Ist mit dem Geltseckelmeister abgerechnet und wiederum bestätiiget worden.
- 2^{do} Mit den Kernen Seckelmeister abgerechnet, und seine rechnung gutgeheißten worden.
- 3^{tio} Ist mit den Amman abgerechnet, und seine rechnung gutgeheißten worden.

- 4^{to} Ist mit dem Weibel abgerechnet worden, und hat freiwillig seines dienstes sich bedanckht, und ist ihme selbiger dienst abgenohmen worden, und ist mit mehreren stimmen Andreas Bräm zum Weibel Vorster, und Hirthen ernambset worden.
- 5^{to} Seind die gült und kauffbrieff verleßen und adjustirt worden.
- 6^{to} Seind die bueßen verleßen, und endlich das Gricht beendet worden.

Ihro Hochwürden Gnaden seind nach aufgenommenener huldigung wiederum nach Diettikon verreiset, wohin Pater Großkeller, Junckher Amtman und Herr Cantzler nach vollendetem gericht auch zurückh verreiset und in Diettikon mit Ihro Gnaden zu mittag gespisen um vier uhr abendts.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 14. Xbris 1756 von Ihro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyeind Tituliertem Junckr Meis von Wölfflingen Amtmann im Wettinger Haus in Zürich und dahero Niderer Gerichtsverwahlter zue Schlieren, und Beat Jacob Kauffmann Cantzler, auch seind nachstehende puncten abgehandelt worden.

- 1^{mo} Ist mit dem Gelt Seckelmeister abgerechnet und anstath seiner erwöhlt Caspar Bräm (Dorffmeyer Rudi Müller).²⁾
- 2^{do} Ist mit dem Kernen Seckelmeister abgerechnet und anstath seiner ernamset Jacob Lips.
- 3^{tio} Ist mit dem Amman abgerechnet und die rechnung guthgeheißen worden.
- 4^{to} Ist mit dem Weibel abgerechnet und mit zuespruch confirmirt worden.
- 5^{to} Seind die gült und kauffbriefe verleßen und adjustiert worden.
- 6^{to} Ist der Grues von Ihro Hochwürden Herr Pater Groskeller Nivard Jud in Namen Ihro Hochwürden Gnaden der Gemeind abgelegt worden.
- Und lestlich seind die bußen verleßen worden.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 15^{ten} Xbris 1757 von Ihro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseind Tituliertem Juncker Meiß von Wölfflingen Amtmann im Wettinger Haus in Zürich und dahero Niderer Gerichtsverwahlter zu Schlieren und Beat Jacob Kauffmann Cantzler, und seind nachstehende puncta verhandlet worden.

- 1^{mo} Ist von Ihro Hochwürden Herr Pater Groskeller in Nammen Ihro Hochwürden Gnaden der Gemeind der Grues abgelegt worden.
- 2^{do} Ist mit beyden Seckelmeister Amman und Weübel abgerechnet worden.

- 3^{tio} Seind die gült und kauffbrief verleßen worden.
 4^{to} Ist ein Hochoberkeitlicher brief, anlangend den einzug verleßen worden.
 5^{to} Ist der Weübel mit zuspruch confirmirt worden.
 6^{to} Seind bußen verleßen worden.
 7^{mo} Ist mit einhelligem mehr das der Schuelmeister, wen er nit schuel haltet, das gemeindwerck wie ein anderer bürger versehen solle.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 13. Xbris 1758 von IHro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseind Tituliertem Juncker Meiß von Wölfflingen, Amtmann im Wettinger Haus in Zürich und dahero Niderer Gerichtsverwalter zu Schlieren, und Beat Jacob Kauffmann Cantzler, und seind nachstehende puncta verhandlet worden.

- 1^{mo} Ist von IHro Hochwürden Herrn Pater Groskeller in Nammen IHro Hochwürden Gnaden der Gemeind der Grues abgelegt worden.
 2^{do} Ist mit beyden Seckelmeister Amman und Weübel abgerechnet worden.
 3^{tio} Seind gült und kauffbrief verleßen worden.
 4^{to} Ist der Weübel mit zuespruch confirmirt worden.
 5^{to} Seind die bußen verleßen worden.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 13. Xbris 1759 von IHro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseind Tituliertem Jhuncker Meis von Wölfflingen, Amtman im Wettinger Haus in Zürich, und dahero Niderer Gerichtswahlter zue Schlieren, und Beat Jacob Kauffmann Cantzler, auch seind nachstehende puncte verhandlet worden.

- 1^{mo} Ist von IHro Hochwürden Herrn Pater Groskeller in Nammen IHro Hochwürden und Gnaden, der Gemeind der Grues abgelegt worden.
 2^{do} Ist zum Kernem Seckelmeister ernambset worden Hans Jacob Lips und zue gleich verordnet, das die zinsleuthe all jährlich auf den sambstag vor dem Jahr Gericht sammendthafft den zins abstaten sollen.
 3^{tio} Ist mit beyden Seckelmeister, Amman und Weübel abgerechnet worden.
 4^{to} Ist der Weübel mit zuspruch confirmirt worden.
 5^{to} Seind die gült und kauffbrief verleßen und adjustirt worden.
 6^{to} Seind die bußen verleßen worden.

Den 31^{ten} 8bris 1760 zahlen Rudolph und Goris Schuep von Schlieren für

sich, und des Rudolphen sohn, auch des Gorris drei söhn Rudolph - Conrad - und Jacob Schüep dem Loblichen Gotshaus Wettingen einzug wegen den bürgerrecht alldort, als namblich der Rudolph für sich und sein sohn R 5 – der Goris hingegen für sich und seine drei söhne R 10; Darbi aber zu wüßen, das sonst auf jeden kopf R 5 einzug gelt zu bezahlen behörig.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 11. Xbris 1760 von Ihro Hochwürden Herr Pater Großkeller Nivard Jud in beyseind Tituliertem Junker Meis von Wöllflingen. Amtman im Wettinger Haus in Zürich, und dahero Niderer Gerichtsverwählter zu Schlieren, und Beat Jacob Kauffmann, Cantzler, auch seind nachstehende puncten verhandlet worden.

- 1^{mo} Nach absterben des Richters Heinrich Burckards ist zue einem Richter ernamset und erwöhlrt worden Caspar Bräm Seckelmeister und ist auch von Ihro Hochwürden Herr Pater Groskeller bestettiget, auch zugleich beeydigt worden.
- 2^{do} Ist von Ihro Hochwürden Herrn Pater Groskeller in Nammen Ihro Hochwürden und Gnaden der Gemeind der Grues abgelegt worden.
- 3^{tio} Ist mit beyden Seckelmeistern, Amman und Weübel abgerechnet worden.
- 4^{to} Ist zuo einem Dorffmeyer ernamset worden Rudolf Bräm, öhler.
- 5^{to} Ist die offnung, zugleich kauff und gültbrief verleßen worden.
- 6^{to} Ist der Weübel mit zuspruch confirmirt worden.
- 7^{mo} Seind die gemeindgenossen ernstlich ermannet worden, das sie die kauffbrieff so bey Juncker Amtman in Zürich sollen siglen laßen, und sollen die briefe in der cantzley durch den Amman ausgelöst werden und er selbige bey Juncker Amtman siglen laßen.
- 8^{mo} Seind die bußen verleßen worden.

Übriges im Gerichtsprotocoll.

* * *

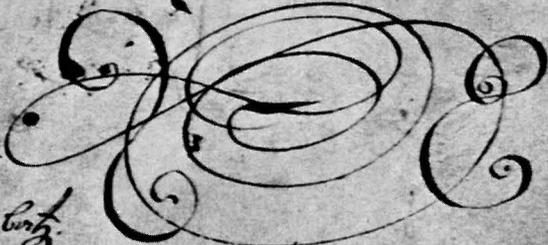
Jahr Gericht gehalten den 15. Xbris 1761 von Ihro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseind Tituliertem Junckr Meis von Wöllflingen Amtmann im Wettinger Haus in Zürich und dahero Nider Gerichtsverwählter zu Schlieren, und Beat Jacob Kauffmann Cantzler, auch seind nachstehende puncten verhandlet worden.

- 1^{mo} Die frohnwald und particular wälder sollen im bann ligen, also das niemand kein holtz daraus solle nemmen noch tragen, und zwahr ohnabläßig jedes mahl bey der bues 1 lb.
- 2^{do} Solle man befließen sein grünen hääg zu pflantzen, und die alte hääg

I

Gerichts Hückli

Büch.
In Gemeinder Rathen, angefangen
J 14. Xbris 1741. ———



4 *br.*

4 *br.*

$\frac{16}{25}$

$\frac{16}{25}$

Simon J. Fochler
1733.

Titelblatt des ersten, von 1741 – 1771 reichenden Heftes
(Aargauisches Staatsarchiv)

des Wettinger
Gericht An 1693



des Wettinger
Gericht An 1693

Ein Verzeichniß der Grenzen des Wettinger Gerichts im Limmattal, gezeichnet von Pater Eugen Speth von Salem (Mutterkloster von Wettingen) nach den Vermessungen Hans Conrad Gygers, des Schöpfers der Zürcher Kantonskarte von 1667, gestochen 1693 durch den Zürcher Kupferstecher Johann Meyer.

Das Klosterwappen unter Abtsmitra und Stab ist zusammengesetzt aus den Wahrzeichen des Zisterzienserordens, des Klosters Wettingen, der gräflichen Stifterfamilie von Rapperswil und des regierenden Abtes Ulrich Meyer von Mellingen. Für den Zisterzienserorden steht in der Mitte ein rotweiss gewürfelter Schrägstab im weissen Feld. Das Kloster wird durch einen goldenen Stern auf dem roten Mittelquerstreifen und die Meerjungfrau im linken unteren Schildfeld vertreten. Der Sage nach soll dem Stifter Heinrich von Rapperswil ein Stern am Himmel erschienen sein, als er sich während einer Fahrt ins Heilige Land in Seenot befand und für den Fall seiner Errettung den Bau eines Klosters gelobte. Der rettende und weisende Stern über dem Meer ist zugleich ein Sinnbild der Muttergottes, die von den Zisterziensern besonders verehrt wurde. Auf sie bezieht sich auch der Name des Klosters: maris stella – Meeresstern. Für den Stifter stehen in den beiden oberen Feldern die Rapperswiler Rose und die Homberger Adler. Die Maiglöckchen im rechten unteren Feld vertreten die Familie des Abtes.

(Aargauisches Staatsarchiv)

Verzeichniß in dem Staatsarchiv
Wettingen 1693.

Übersichtskarte der Wettinger Gerichtsherrschaften im Limmattal, gezeichnet von Pater Eugen Speth von Salem (Mutterkloster von Wettingen) nach den Vermessungen Hans Conrad Gygers, des Schöpfers der Zürcher Kantonskarte von 1667, gestochen 1693 durch den Zürcher Kupferstecher Johann Meyer.

Die dunklen Linien bezeichnen die Grenzen der sieben wettingischen Gerichte. Der Text gibt eine ausführliche Grenzbeschreibung. Vor dem dunklen, fahnenartigen Hintergrund befindet sich das Wappenbild, das zugleich die Herrschaftsordnung des 17. Jahrhunderts charakterisiert. Im Mittelpunkt befindet sich eine Abbildung, darüber das Wappen des Klosters. Beides ist umrandet von den Wappenschildern der acht alten eidgenössischen Schirmorte und dem Reichswappen, dem schwarzen Doppeladler mit der Kaiserkrone. Darunter befindet sich das Wappen der eidgenössischen Herrschaft Grafenschaft Baden und unter diesem sind die Wappen der vom Kloster verwalteten Dörfer Wettingen, Würenlos, Dietikon, Schlieren, Spreitenbach, Oetlikon, Neuenhof, Killwangen, Schönenwerd und Stätswil an einem Bande aufgereiht.

Das Klosterwappen unter Abtsmitra und Stab ist zusammengesetzt aus den Wahrzeichen des Zisterzienserordens, des Klosters Wettingen, der gräflichen Stifterfamilie von Rapperswil und des regierenden Abtes Ulrich Meyer von Mellingen. Für den Zisterzienserorden steht in der Mitte ein rotweiss gewürfelter Schrägstab im weissen Feld. Das Kloster wird durch einen goldenen Stern auf dem roten Mittelquerstreifen und die Meerjungfrau im linken unteren Schildfeld vertreten. Der Sage nach soll dem Stifter Heinrich von Rapperswil ein Stern am Himmel erschienen sein, als er sich während einer Fahrt ins Heilige Land in Seenot befand und für den Fall seiner Errettung den Bau eines Klosters gelobte. Der rettende und weisende Stern über dem Meer ist zugleich ein Sinnbild der Muttergottes, die von den Zisterziensern besonders verehrt wurde. Auf sie bezieht sich auch der Name des Klosters: maris stella – Meeresstern. Für den Stifter stehen in den beiden oberen Feldern die Rapperswiler Rose und die Homberger Adler. Die Maiglöckchen im rechten unteren Feld vertreten die Familie des Abtes.

(Aargauisches Staatsarchiv)



“Bauerngericht“
Bleistiftzeichnung von Johann Martin Usteri (1763 – 1827)

(Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung)

- bestmöglichst in ehren zu halten.
- 3^{to} Ist von Ihro Hochwürden Herrn Pater Groskeller in Namen Ihro Hochwürden und Gnaden der Gemeind der Grues abgelegt worden.
- 4^{to} Mit beyden Seckelmeistern Amman und Weübel abgerechnet worden.
- 5^{to} Ist zu einem Dorffmeyer und Kernen Seckelmeister erwöhlt worden Caspar Rütschi auf zwei jahr, so danne under denen Richtern dem alter nach im rang. —
- 6^{to} Sind gült und kauffbrief verleßen und adjustiert worden. Wie auch die buessen.
- 7^{mo} Der Weübel bedanckt sich seines^s dienstes, und ist zum Weübel ernamset und erwöhlt worden, Caspar Hug und von Ihro Hochwürden Herrn Pater Groskeller als Weübel bestettiget worden und von der Gemeind auch als Vorster angenommen worden.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 16ten Xbris 1762 von Ihro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseyn Tituliertem Juncker Meis von Wölflingen Ambtman im Wettinger Ambthaus in Zürich, und dahero Nider Gerichtsverwalter zu Schlieren wegen einiger unpäßlichkeit halber deßen sohn Juncker Hartman Friederich, und Tituliertem Hern Cantzler Beat Jacob Kauffman, worbey nachstehende puncten vorgenommen worden.

- 1^{mo} Hat Herr Pater Groskeller von Ihro Hochwürden Ehren und Gnaden der Gemeind den Gruoß vermeldet.
- 2^{do} Ist mit beyden Seckelmeistern Aman, Weibel gerechnet worden.
- 3^{to} Ist zu einem Dorffmeyer Conrad Müller erwöhlt. Und
- 4^{to} Ruody Schüep müller zum einem Gelt Seckhelmeister ernamset worden.
- 5^{to} Ist die offnung, buossen und protocoll abgelesen worden.
- 6^{to} Hat man den Weibel mit zuspruch confirmirt.
- 7^{mo} Vide wegen 1. ergangen urtlen in eodem anno im gerichtspocoll.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 15. Xbris 1763 von Ihro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseind Tituliertem Juncker Meys von Wölflingen Ambtmann im Wettinger Haus in Zürich und dahero Nider Gerichtsverwahlter zu Schlieren, und Beat Jacob Kauffmann Cantzler, auch seind nachstehende puncten verhandlet worden.

- 1^{mo} Hat Titulierter Herr Pater Groskeller von Ihro Hochwürden und Gnaden der Gemeind den Grues abgelegt.
- 2^{do} Ist mit beyden Seckelmeistern Amman und Weibel gerechnet worden.

- 3^{tio} Der Weübel hat sich des dienstes bedanckt, und ist widerum zum Weübel ernamset worden Andreas Bräm mit zuspruch das er bey herbst das salva venia vieh länger auf der weyd in der allmendt weyden laßen solle auch wegen seinem mußen der Weübel – und Vorsterdienst nit versumbt werde.
- 4^{to} Ist zu einem Kernen Seckelmeister ernamset worden Heinrich Hautb. Dorfmeyeramt ist anhengig.
- 5^{to} Ist die offnung, auch kauff und gültbrief verlesen und adjustieret worden.
- NB: Den 7^{ten} Junij 1764 zahlt Herr Leutenant Hans Jacob Fries dem Loblichen Gottshaus Wettingen wegen erlangtem bürgerrecht den einzug per 5 R.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 13. Xbris 1764 von IHro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseind Tituliertem Juncker Meys von Wöllfflingen Amtmann im Wettinger Haus in Zürich, und dahero Nider Gerichtsverwahrter zu Schlieren, und Beat Jacob Kauffman, auch seind nachstehende puncten verhandlet worden.

- 1^{mo} Hat Titulierter Herr Pater Groskeller von IHro Hochwürden und Gnaden der Gemeind den Grues abgelegt.
- 2^{do} Ist mit beyden Seckelmeistern, Amman und Weibel gerechnet worden.
- 3^{tio} Ist der Weübel mit zuspruch confirmirt worden.
- 4^{to} Ist die offnung, auch kauff- und gültbrief verlesen, und adjustirt worden.
- 5^{to} Seind die bußen verlesen worden.
- 6^{to} Ist zu einem Dorffmeyer ernamset worden Jacob Lips.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 11^{ten} Xbris 1765 von IHro Hochwürden Herrn Pater Großkeller Nivard Jud in beiseind Tituliertem Juncker Meis von Wöllfflingen Amtman im Wettinger Haus in Zürich und dahero Nider Gerichtsverwalter zu Schlieren, und Tituliertem Herrn Beat Jacob Kauffman Cantzler, auch seind nachstehende puncten verhandlet worden.

- 1^{mo} Anstatt Stürmejer Caspar Müller ist Ruedi Schüepp zu einem Richter erwohlt und
- 2^{do} Anstatt Caspar Bräm ist Jacob Hug zu einem Richter ernamset worden, wie auch beyde den eydt abgelegt.
- 3^{tio} Ist von IHro Hochwürden Herrn Pater Großkeller im Namen IHro Hochwürden und Gnaden der Gemeind der Grues vermeldet.

- 4^{to} Ist mit beyden Seckelmeistern, Aman und Weibel gerechnet worden.
 5^{to} Der Weibel ist mit zuspruch confirmiert worden.
 6^{to} Seind die gült, kouffbrief durch Unterschreiber Johann Hagg verlesen worden.
 7^{mo} Conrad Müller zu einem Geldseckelmeister bestellt worden.
 8^{vo} Haben Ihre Hochwürden Herr Pater Groskeller den gemeindwerckh und bueßenrodel verlesen worden. Auch
 9^{no} Hat das gericht beendiget.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 11. Xbris 1766 von Ihre Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseind Tituliertem Juncker Meys von Wöllflingen Amtmann im Wettinger Haus in Zürich, und daher Nider Gerichtsverwahrter zu Schlieren und Beat Jacob Kauffmann Cantzler, auch seind nachstehende puncten verhandlet worden.

- 1^{mo} An stath Hans Hugen ist zum Richter erwöhlt worden Hans Heinrich Hug, und an stath Conrad Müllers, Hans Ulrich Haupt Schuolmeister.
 2^{do} Ist von Ihre Hochwürden Herr Pater Groskeller in Nammen Ihre Hochwürden und Gnaden, einer Ehrsamem Gemeind der Gruß abgelegt worden.
 3^{tio} Ist mit beeden Seckelmeistern Amman und Weübel abgerechnet worden.
 4^{to} Ist der Weübel mit zuspruch confirmirt worden.
 5^{to} Seind die kauff und gültbrief verlesen und adjustirt worden.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 17. Xbris 1767 von Ihre Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseind Tituliertem Juncker Meys von Wöllflingen Amtmann im Wettinger Haus in Zürich, und daher Nider Gerichtsverwalter zu Schlieren, und Beat Jacob Kauffmann Cantzler, auch seind nachstehende puncten verhandlet worden.

- 1^{mo} An stath Hans Hug ist zu einem Richter erwöhlt worden Melchior Bräm und an stath Jacob Wismer selig Jacob Wißmer elter.
 2^{do} Ist von Ihre Hochwürden Herr Pater Groskeller in Nammen Ihre Hochwürden und Gnaden einer Ehrsamem Gemeind der Grues abgelegt worden.
 3^{tio} Ist mit dem Gelt Seckelmeister und mit dem Kernem Seckelmeister mit dem Amman und Weübel abgerechnet worden.
 4^{to} Ist die offnung verlesen worden.
 5^{to} Seind die kauff und gültbrief verlesen und adjustirt worden.
 6^{to} Ist der Weübel mit zuspruch confirmirt worden.
 7^{mo} Seind die bußen verlesen worden.

Jahr Gericht gehalten den 15. Xbris 1768 zu Schlieren, von Ihro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseind des Titulierten Juncker sohns Hartmann Friderich Meys von Wöllflingen, und Beat Jacob Kauffmann Cantzler, auch seind nachstehende puncten verhandlet worden.

- 1^{mo}. Ist von Ihro Hochwürden Herrn Pater Groskeller in Namen Ihro Hochwürden und Gnaden der Gemeind der Grus abgelegt worden.
- 2^{do} Ist zu einem Dorffmeyer ernamset worden Jacob Widmer.
- 3^{tio} Ist mit dem Gelt Seckelmeister und Kernen Seckelmeister auch Amman und Weübel abgerechnet worden.
- 4^{to} Seind kauff und gültbrief verleßen und adjustirt worden.
- 5^{to} Ist der Weübel mit scharffen zuspruch, das er in das köffftig beßer gegen denen vorgesetzten sich bezeigen solle, widerum confirmirt worden.
- 6^{to} Seind die bußen verleßen worden.

* * *

Schlieren den 14. Xbris 1769 ist die huldigung in der kirche zu Diettickon aufgenommen worden. Vide Diettickon.

Ist das Jahr Gericht alda von Ihro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Nivard Jud in beyseind des Titulierten Junker Ammbtmann seines Juncker sohns Hartmann Friderich Meys von Wöllflingen, als schon ernamseter Ammbtmann, und Beat Jacob Kaufmann Cantzler, auch seind nachstehende puncten verhandlet worden.

- 1^{mo}. In nammen Ruj Müller Richter selig ist sein sohn Jacob Müller, und in nammen Jacob Hugen selig Heinrich Meyer der sohn zu Richteren ernamset worden.
- 2^{do}. Ist mit dem Gelt Seckelmeister und Kernen Seckelmeister auch Amman und Weübel abgerechnet worden.
- 3^{tio}. Seind kauff und gültbrief verleßen und adjustiert worden.
- 4^{to}. Ist der Weübel mit zuspruch confirmirt worden.
- 5^{to}. Seind die bußen verleßen worden.

* * *

Schlieren den 13. Xbris 1770 ist das Jahr Gericht alda von Ihro Hochwürden Herrn Pater Groskeller Martinus Baumgartner in beyseind des Titulierten Juncker Ammbtmann seines Juncker sohnes Hartmann Frideric Meys von Wöllflingen, als schon ernamster Ammbtmann und Beat Jakob Kaufmann Cantzler, auch sind nachstehende puncten verhandlet worden.

- 1^{mo}. In nammen Jacob Lips selig ist zu einem Richter ernamset worden

- Conrad Schüep.
- 2^{do}. Ist mit dem Geltseckelmeister und Kernen Seckelmeister, auch Amman und Weübel abgerechnet worden.
- 3^{tio}. Ist zum Gelt Seckelmeister Melchior Bräm und zum Kernen Seckelmeister Jacob Lips ernamset worden.
- 4^{to}. Ist von Tituliertem Herrn Pater Groskeller in Namen Ihro Hochwürden und Gnaden der Gemeind der Grues abgelegt worden.
- 5^{to}. Ist die offnung und urteilbrief der Gemeind verlesen worden.
- 6^{to}. Seind kauff und gültbrief verlesen und adjustiert worden.
- 7^{mo}. Ist der Weübel mit zuspruch bestätigtet worden.
- 8^{vo}. Seind die bußen verlesen worden.

* * *

Schlieren den 14. Xbris 1771 ist das Jahr Gericht alda von Ihro Hochwürden Herrn Pater Großkeller Martinus Baumgartner in beyseyn Tituliertem Juncker Amtman Hartman Friderich Meys von Wölflingen in Zürich und Johan Xaveri Nicol Hagg Unterschreiber, und seind obstehende puncten widerumb wie 1770 abgehandlet worden.

* * *

Ist das Jahr Gericht zu Schlieren gehalten worden den 17^{ten} Xbris 1772 von Ihro Hochwürden Herrn Pater Großkeller in beysein Tituliertem Herrn Juncker Amtman Hartman Frideric Meys von Wölflingen, und Tituliertem Herr Cantzler Jacob Jütz, sind nachstehende punkten abgehandlet worden.

- 1^{mo} Werden alle ab- und neben weg bey der bueß verboten.
- 2^t Die sich in dem buoch wald verfehlen würden, werden fürderhin mit unablässlicher angemessener straff belegt werden.
- 3^{tio} Jene, welche dem Sekelmeister was schuldig, werden ermahnet, solches ohne verzug gebührend abzutragen.
- 4^{to} Ist von Tituliertem Herrn Pater Großkeller der Gruß vermeldet worden.
- 5^{to} Wurden die verordnungen, kaüff, täusch, und verschreibungen abgelesen.
- 6^{to} Der gütlliche vergleich, welchen die vorgesetzten der Gemeind mit dem besitzer von dem Großmoos eingegangen worden, ist von der Gemeind für gutt befunden und bestätigtet worden.
- 7^{mo} Wurde der Weibel bestätigtet, doch nicht ohne ernstlichen zuspruch.
- 8^{vo} Hatt Titulierter Juncker Amtman den buößen rodel verlesen.
- NB Jacob Müller Sigerist macht den halben haag, Jacob Müller Richter den 4^{ten} theil, das übrige käuffer.
- 9^{no} Haben Kern und Geldseckelmeister ihre beambtungen für 2 jahr wiederum übernahmen.

Jahr Gericht gehalten zu Schlieren den 16^{ten} Christmonat 1773 von IHro Hochwürden Herr Pater Großkeller Martin Baumgartner im beysein Tituliertem Juncker Hartman Friederich Meyß von Wölflingen Amtmann im Wettinger Hooff in Hochlöblicher Statt Zürich, und Jacob Jütz Cantzler, auf welchem folgende punkten verhandlet worden.

Auf die klagende vorstellung daß einige sich nicht fleißig genug in dem Gemeind werk einfinden, als solle alle und jeder ernstlich ermahnet seyn unklagbahr dabey zu erscheinen, und besonderß Heinrich Bräm, Rudolph Schuepp, und Jacob Locher sollen lauth befelch Tituliertem Hochgeachten Herren Rathsherr und Landtvogt der Grafschaft vom 26^{ten} Mertz 1773 ihrer pflicht genauer nachkomen, und zwar bey der buoß.

- 2^{do} Vermeldeten Hochgedachter Herr Pater Großkeller in Namen seiner Hochwürden und Gnaden den Gerichtsherrlichen Gruß.
- 3^{tio} Wurde die offnung, kauff, täusch und verschreibungen vor und abgeleßen worden.
- 4^{to} Wurden die Rechnungen mit Kern und Geldseckelmeistern, dem Amman und Weübel vorgenommen und berichtet.
- 5^{to} Thretete Andreas Bräm Weübel als Holtz Forster ab; da er zuvor um diesen dienst wiederum angehalten; so ist er ohne zuspruch abermahl confirmiert worden.
- 6^{to} Verlaße Tit. Juncker Amtmann die buoßen rödel.
Vide ein urthel im Gerichtsprotocol.

* * *

Jahr Gricht gehalten den 15^{ten} Tag Christmonath 1774 präsidio Ihre Hochwürden Herrn Pater Großkeller Martin Baumgartner, in beysein Tituliertem Juncker Amtmann Meyß von Wölflingen und Jacob Jütz Cantzlern, auf welchem folgende punkten sind abgehandelt worden.

- 1 Vermeldeten Ihre Hochwürden Herr Pater Großkeller in Namen Seiner Hochwürden und Gnaden Einer Ehrsamem Gemeind den Gerichtsherrlichen Gruß.
- Zweytenß Legte Kern Sekelmeister seine rechnung ab; und stellte mit ab-dankung seines diensts Conrad Schüepp vor; der dazu wie auch als neuem Dorff Meyer ist bestimmt worden.
- Drytenß Stathete der Geldsekelmeister Melchior Bräm seine rechnung ab; und bedankte sich seineß diensts mit vorstellung Jacob Bräms oeleren, der auch dazu ist ernamset worden.
- Viertenß Lase Juncker Amtmann die bußen.
- Fünftenß Legte Aman die rechnung ab.
- Sechstenß Wurde mit dem Weübel abgerechnet, und derselbe wiederum be-stättiget.
- Siebendeß Wurden die offnung, kaüff, täusch und verschreibungen vor und

abgelesen.

Vide ein urthel im Gerichtßprotocoll.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 13^{ten} Tag Christmonath 1775 zu Schlieren präsidio
Ihro Hochwürden Herrn Pater Großkeller Martin Baumgarten im beysein
Junker Amtmann Meyß von Wölflingen und Jacob Jütz Cantzleren, auf wel-
chem folgende punkten sind behandelt worden, alß

- 1^{stenß} Auf den tod fahl Jacob Lipsen Dorff Meyeren und Richter ist an
deßen stelle Hanß Rudy Bräm zum Richter ernambset worden.
- 2^{tenß} Conrad Jacob Müller zu einem Dorff Meyer ernennet.
- 3^{tenß} Vermeldten Ihre Hochwürden Herr Pater Großkeller in Namen
Seiner Hochwürden Gnaden den Gerichtsherrlichen Gruß.
- 4^{tenß} Legte Geld Seckelmeister Jacob Bräm öeller die rechnung ab.
- 5^{tenß} Ward mit Kernseckelmeister Conrad Schüepp Richter gerechnet.
- 6^{tenß} Legte Aman die rechnung ab.
- 7^{tenß} Geschach die rechnung mit dem Weübel.
- 8^{tenß} Ward die offnung, und gleich darauf von herren Galluß German
Unterschreiber käuff und verschreibungen verleßen.
- 9^{tenß} Ist der Weübel mit einem zuspruch bestättet worden.
- 10^{tenß} Verlasse Junker Amtman den buoßen rodell.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 12^{ten} Xbris von IHro Hochwürden, Herrn Pater
Großkeller Rudolphus Reidhar, in beyseyn Tituliertem Junker Amtman
Hartman Friederich Meyß von Wölfflingen und Herrn Jacob Jütz Cantzleren,
auf welchem folgende punkten behandelt worden.

- 1^{stens} Auf die klagende Vorstellung, daß das weyden und grasen über-
trieben; und wiederrechtlich zu nicht geringem schaden geschehe;
als ist verordnet, daß keiner anderß; als auf sein eigenthum grase;
und auch in dem weyden solle die gebührende zeit beobachtet
werden.
- 2^{tens} Auf absterben Caspar Rütshis ist Jacob Bräm zum Richter er-
namset worden.
- 3^{tio} Vermeldeten Seine Hochwürden Herr Pater Großkeller den Ge-
richtsherrlichen Gruß.
- 4 Legten der Geldt- und Kernen Seckelmeister, wie auch Amman,
und Weibel die rechnung ab.
- 4^{to} Wurde Melchior Bräm Alt Seckelmeister neuerdings anstatt
Jacob Bräm zum Geld Seckelmeister ernamset.
- 5 Wurde die offnung, käuff, und verschreibungen wie auch der
bußen rodel abgelesen; und hiemit das Gericht beschlossen.

Jahr Gericht gehalten zu Schlieren den 18^{ten} Christmonath 1777 von Ihre Hochwürden Herrn Pater Martin Baumgartner dermahlen Pfarrherren zu Dietikon und Junkern Amtmann Hartmann Friederich Meyß von Wölflingen wie auch Jacob Jütz Cantzleren, auf welchem folgende punkten behandelt worden.

- 1^{mo} Auf absterben Andreaß Locher, und Hanß Heinrich Haupt ist deß ersten sohn Beat Locher, und Ruody Bräm zu Richteren ernamset, und dato beeydiget worden.
- 2^{do} Auf die klagende vorstellung, daß einige gemeindegenossen auf die nachsicht der Vorgesetzten in betref deß einzugß der Gemeind ausstehenden ansprachen ungebührend schmähen, werden solche ungeziemende reden ernstlich untersaget; und zugleich diejenigen welche waß der Gemeind abzuherrschen haben, ermahnet, solch so bald möglich zu bezahlen.
- 3^{tio} Legten Vorgesachte Seine Hochwürden Herr Pfarrherr in Namen Seiner Hochwürden Gnaden den Gerichtsherrlichen Grueß ab.
- 4^{to} Wurden die offnung ein kauf, und eine verschreibung vor und abgelesen.
- 5^{tenß} Legten Geld Sekelmeister, Kern Sekelmeister, Aman, und Weübel die rechnungen ab.
- 6^{tenß} Wurde der Weübel mit einem namhaften zuspruch bestäthiget.
- 7^{tenß} Wurde Jacob Müller da die sämtliche Gemeind mit seinen diensten besonderß zufrieden, als Dorff Meyer bestättiget.
- 8^{tenß} Verlase Junker Amtman den bueßen rodel.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 17^{ten} Christ monath 1778 von Ihre Hochwürden Herr Pater Großkeller Rudolph Reidhaar und Jacob Joseph Jütz Cantzleren, worauf folgende punkten behandelt worden.

- Erstenß Auf die klagende vorstellung; daß viele der gemeindegenossen sehr saumselig in denen Gemeindsversammlungen oder gahr nicht an dem Jahrgericht erscheinen, alß ist gebotten und verordnet, daß alle jede ohne außnahme so wohl bey denen Gemeinds Versammlungen alß an dem Gericht unter 4 s. bueß sich stellen sollen, es seye denn daß einer eine hinlängliche und nothwendige ursach deß ausbleibenß angeben könne, welcheß auch denen vorgesetzten solle gemeldet und eröffnet werden.
- 2^{tenß} Vermeldten Seine Hochwürden Herr Pater Großkeller in Namen Seiner Hochwürden Gnaden den Gerichtsherrlichen Grueß.
- 3^{tenß} Wurden die offnungen käuff und verschreibungen vor und abgelesen.

- 4^{ten}ß Legten Kern Seckelmeister, Geldseckelmeister wie auch Aman und Weibel ihre rechnungen ab.
- 5^{ten}ß Wurde der Weübel bestättet.
- 6^{ten}ß Ist anstath Conrad Schüepp der Rudolph Bräm metzger zum Kernseckelmeister ernannt.
- 7^{ten}ß Wurden die bueßen verlesen.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 16^{ten} Xbris 1779 von IHro Hochwürden Herrn Pater Großkeller Rudolph Reidhar und Jacob Joseph Jütz Cantzleren, auf welchem folgende punkten behandlet worden.

- Erstenß Da Rudolph Bräm oeler mit tod abgegangen, so ist sein bruder Jacob Bräm oeler zum Richter ernenet, und gleich beeydiget worden.
- 2^{ten}ß Vermeldten Seine Hochwürden Herr Pater Groskeller den Gerichtsherrlichen Grueß.
- 3^{ten}ß Verlese Cantzler Jütz die offnung, käüff, und verschreibungen.
- 4^{ten}ß Legte Geld Seckelmeister Melchior Bräm die rechnung ab.
- 5^{ten}ß Wurde anstath Melchior Bräm Heinrich Meyer zum Geld Seckelmeister ernennt.
- 6^{ten}ß Legte Kern Seckelmeister Rudolph Bräm die kernrechnung, auch Aman und Weübel ihre rechnungen ab.
- 7^{ten}ß Richter Jacob Müller seine Dorfmeysterstelle aufgegeben; so ist Conrad Schüepp dazu ernamset worden.
- 8^{ten}ß Wurde der Weubel abermahls bestättet; doch mit zuspruch und ermahnung, das er die frohnwälder und straßen fleissiger besorgen, und solchen abwarten solle.
- 9^{ten}ß Wurden die bußen verlesen.
- Womit das Gericht ein ende genohmen.

Den 8^{ten} May 1781 ist der schon an dem Jahrgericht erwählte Richter Jacob Schüepp müller in der Cantzley beeydiget worden.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 14^{ten} Xbris 1780 von Seiner Hochwürden Herrn Pater Großkeller Augustinus Tschanet und Junker Amtman Friederich Hartman Meys von Wölflingen wie auch Jacob Joseph Jütz Cantzleren, auf welchem folgende punkten vorgekomen.

- 1^{stens} Auf absterben Jacob Wismer Richter ist Jacob Locher Lindenschneider zum Richter ernennet worden. Und
- 2^{tens} Anstath des verstorbenen Richters Rudolph Schüepp ward sein

- Jacob Schüepf müller zur Richterstelle gesetzt und gleich beeydiget.³⁾
- 3^{tens} Ist der 1ste punkt des 78er Jahrgerichts bestättet und bekräftiget worden.
- 4^{tens} Legten Geld und Kern Sekelmeister wie auch Aman und Weübel ihre rechnungen ab.
- 5^{tens} Wurden die offnungen käuff, täusch und verschreibungen wie auch bußen verlesen.
- 6^{tens} Verdankte sich der alte Weübel seines dienstes, anstatt dessen dann Heinrich Hollenwäger zu einem Weübel ernamset worden, womit das Gericht ein end hatte.

* * *

Jahr Gericht zu Schlieren den 14^{ten} Xbris 1781 an welchem Seine Hochwürden Gnaden Herr Herr Sebastianus Abbe Selbst sich eingefunden in beysein Herr Hochwürden Herr Pater Groskeller Augustinus Tschanet Tituliertem Junker Hartman Friederich Meys von Wölflingen Amtman, Ihro Hochwürden Herr Pater Nivardus Kuontzly Registrator, und Jacob Joseph Jütz Cantzlern.

Bey eintrith der Gemeind beliebten Seine Hochwürden Gnaden an selbe eine güttige und huldvolle Red zu halten, in welcher Sie Ihre Geneigtteste Gesinnung gnädig äusserten und die Ehrenden Gemeindgenossen zu wahrer verständnus und bester einichkeit ermahnten.

- 2^{tens} Auf beschwerende vorstellung das in denen häuwen merklichen schaden zugefügt werde, und ohne beobachtung der zeitt darin geholtzet werde, welches zum grösten nachtheil geschehe, als wird allen und jeden gebothen und verbothen nicht über die ordnung in das holtz zu gehen und sonderbahr jungen leutheñ habe es untersagt seyn sich dahin zu verfügen.
- 3^{tens} Da ferner angezeigt worden, das einige das bauw holtz zu lang liegen laßen, als sollen nach anweisung der holtzordnung diejenige so etwas erhalten, daßelbige jahr solch verwenden und gebrauchen.
- 4^{tens} Da Heinrich Bräm sein Geld Sekelmeister Amt aufgegeben, so ist Caspar Bräm dazu ernennet worden, doch legte ersterer zuvor die rechnung ab.
- 5^{tens} Wurde mit Kern Sekelmeister Rudolph Bräm gerechnet, wie auch mit Aman und Weübel.
- 6^{tens} Wurde die offnung, käuff und verschreibungen verlesen.
- 7^{tens} Der Weubel bestättet, und Hat Cantzler Jütz die Bueßen verlesen.

* * *

Jahr Gericht zu Schlieren gehalten den 12^{ten} Christmonat 1782 von Seiner

Hochwürden Herr Pater Großkeller Augustinus Tschanet und Jacob Joseph Jütz Cantzlern, worauf folgende punkten behandelt worden.

- 1^{stens} Auf absterben Jacob Bräm Richters ist Hans Rudolph Müller Sigrist zum Richter ernennet und zugleich beeydiget worden.
- 2^{tens} Legten Geld Sekelmeister Caspar Bräm wie auch Kern Sekelmeister Rudolph Bräm und Aman und Weübel ihre rechnungen ab.
- 3^{tens} Wurde die offnung dies jahr nicht verlesen; aber käuf, verschreibungen und bueßen hat Cantzler Jütz vor und abgelesen.
- 4^{tens} Ist der Weübel mit einem zuspruch fleissiger in das werth, und anderen weydgängen nachzugehen, und überhaupt seine pflichten genauer zu erfüllen bestättet worden.
Vide eine urthel im Gerichts Prothocol.

* * *

Jahr Gericht zu Schlieren gehalten den 18^{ten} Xbris 1783 von Seiner Hochwürden Herrn Pater Großkeller Augustinus Tschanet und Jacob Joseph Jütz Cantzlern, auf welchem folgende punkten behandelt.

- 1^{stens} Ist anstath Richter Conrad Schüepp zum Dorfmeyer ernennet worden Richter Heinrich Meyer.
- 2^{tens} Legte Geldseckelmeister Caspar Bräm seine rechnung ab; wie auch Kern Sekelmeister Rudolph Bräm metzger und ebenfals Aman Rudolph Bräm; ebenfals Weübel Heinrich Hollenwäger.
- 3^{tens} Ist die offnung, käüff und verschreibungen vor und abgelesen worden.
- 4^{tens} Hat Weübel seinen dienst aufgegeben und ist anstatt seiner Rudolph Meyer als Holtzvorster und Hirth ernenet; und vom Gnädigen Herren Gerichtsherren zum Weübel bestellt worden.
- 5^{tens} Wurden die bueßen verlesen.

* * *

Jahr Gericht zu Schlieren gehalten den 16^{ten} Xbris 1784 von Seiner Hochwürden Herren Pater Groskeller Augustinus Tschanet und Junker Ambtman Hartman Friederich Meys von Wölflingen wie auch Jacob Joseph Jütz Cantzlern, auf welchem folgende punkten behandelt.

- 1^{stens} Ist verordnet, das wann einer der Ehrenden Gemeindsangehörigen von der Ehrenden Gemeind bauwholtz empfangen, so soll derselbe solches dazu anwenden, wozu ihme selbes gegeben worden.
- 2^{tens} Hat Herr Unterschreiber Gallus German die käüff und verschreibungen, Cantzler Jütz aber die offnung vor und abgelesen.
- 3^{tens} Wurde mit Kern Sekelmeister, Geld Sekelmeister, wie auch Aman

- und Weübel gerechnet.
 4^{tens} Ist der Weübel bestättet worden.
 5^{tens} Ist Jacob Bräm oeler zum Kernensekelmeister für 2 jahre ernent worden.

* * *

Jahr Gericht zu Schlieren gehalten den 15^{ten} Xbris 1785 von Seiner Hochwürden Herrn Pater Groskeller Benedictus Geügys und Junker Hartman Friederich Meys von Wölflingen und Jacob Jos. Jütz Cantzleren, worauf folgende punkten behandelt worden.

- 1^{stens} Da Richter Hans Rudolph Müller Sigrist mit tod abgegangen, als ist Jacob Bräm zum Richter ernenet.
 2^{tens} Demnach Jacob Müller seine güttern verkauft, und dawegen die Richterstelle aufgegeben, als ist Sekelmeister Caspar Bräm dazu ernent, und beyde zugleich beeydiget worden.
 3^{tens} Hat Geld Sekelmeister Caspar Bräm die rechnung abgelegt, und wurde mit dem Kern Sekelmeister Aman und Weübel abgerechnet.
 4^{tens} Haben Seine Hochwürden Herr Pater Großkeller in Namen Seiner Hochwürden Gnaden den Gerichtsherrlichen Grues
 5^{tens} Verlase Herr Unterschreiber German käufe und verschreibungen.
 6^{tens} Wurde der Weübel bestättet.
 7^{tens} Hat Herr Unterschreiber den buoßen rodel verlesen.

* * *

Jahr Gericht zu Schlieren gehalten den 14^{ten} Xbris 1786 von Seiner Hochwürden Herrn Pater Nivardus Kuonzli Registrator und Jacob Joseph Jütz Cantzlern, auf welchem folgende punkten behandelt worden.

- 1^{stens} Auf absterben alt Dorfmeier und Richter Jacob Bräm ist Hans Jörg Müller zum Richter ernenet und zugleich beeydiget worden.
 2^{tens} Legten Kern und Geld Sekelmeister wie auch Aman und Weübel ihre rechnungen ab.
 3^{tens} Verlase Jacob Jütz Cantzler käuff und verschreibungen, wie auch die offnung und den abscheid von 1783.⁴⁾
 4^{tens} Wurde der Weübel bestättet.
 5^{tens} Richter Jacob Bräm ist zu Dorfmeier und Kernsekelmeister ernenet.

* * *

Jahr Gericht gehalten zu Schlieren den 13^{ten} Xbis 1787 von Seiner Hochwürden Herrn Pater Groskeller Benedictus Geügys und Jacob Joseph Jütz

Cantzlern, auf welchem folgende punkten vorgekommen.

- 1stens Auf absterben Hans Ulrich Hautb ist zu einem Richter ernennet Bath Rütshy, und zugleich beeydiget worden.
- 2. Wurden die rechnungen von Kernen und Geld Sekelmeister wie auch des Ehrenden Amans seine und des Weübels vorgehomen.
- 3tens Legten Seine Hochwürden Herr Pater Großkeller den Gerichtsherrlichen Grues ab.
- 4tens Hat Cantzler Jütz die offnung und buoßen, Herr Unterschreiber German aber käuff und verschreibungen vor und abgelesen.
- 5tens Wurde der Weübel Rudolph Meyer bestättet.

* * *

Jahr Gericht gehalten zu Schlieren den 18^{ten} Christmonat 1788 von Seiner Hochwürden Herrn Pater Großkeller Benedictus Geügis und Jacob Joseph Jütz Cantzleren, auf welchem folgende punkten behandelt worden.

- 1stens Da Richter Jacob Locher mit Tod abgegangen, als ist Jacob Lips dazu erwöhlet, und weil er nicht gegenwärtig, in der cantzley beeydiget worden. Da selber noch gekommen, so ist er nachmittag beeydiget worden.
- 2tens Ist der 2^{te} articul des 1781. Jahr Gerichts betreffend des holzes und deßelben anwendung bestättet, und unter der straf der wegnahme bekräftiget worden.
- 3tens Vermeldten Seine Hochwürden Herr Pater Großkeller in Namen Seiner Hochwürden und Gnaden den Gerichtsherrlichen Gruß.
- 4tens Legte Geld Sekelmeister Caspar Bräm die Geld rechnung ab, über welche sich einige misvergnügt bezeigten. Welches dahin eingerichtet, das er noch ein jahr Sekelmeister bleiben möge, künftiges Jahr aber aufgabe.
- 5tens Legten Kern Sekelmeister wie auch der Ehrsame Aman und Weübel ihre Rechnung ab.
- 6tens Wurde die offnung nebst käuff und verschreibungen abgelesen.
- 7tens Der Weübel bestettet und
- 8tens Die bueßen verleßen.

* * *

Jahr Gericht gehalten zu Schlieren den 17^{ten} Xbris 1789 von Seiner Hochwürden und Gnaden in beyseyn Seiner Hochwürden Herrn Pater Großkeller Benedictus Geugis Tituliertem Junker Amtman Meyß und Jacob Joseph Jütz Cantzleren, auf welchem folgende punkten behandelt worden.

- 1stens Haben Seine Hochwürden und Gnaden in einer so zierlichen als

nachdrucksamen rede der ehrsamen Gemeind fried und einikeit empfolen. Indeme sich seith einiger zeith etwas streith und misvergnügen unter denen gemeindgenoßen walteten. Anbey Hochselbe allerseits Seine Gnädigen Gesinnungen huldreichst versicherten.

- 2^{tens} Hat Kern Seckelmeister seine rechnung abgelegt, und ist zu einem neuen Hans Jörg Müller ermert worden.
- 3^{tens} Hat Geld Seckelmeister Caspar Bräm rechnung abgestattet, und wurde auf drey jahr bestättiget, wobey verordnet das der Geld Sekelmeister alle drey Jahre abgeendert werde.
- 4^{tens} Haben der ehrsam Aman und Weübel gerechnet; und
- 5^{tens} Hat Herr Unterschreiber German käuff und verschreibungen vorgelesen.
- 6^{tens} Wurde der Weübel bestättet.
- 7^{tens} Hat Cantzler Jütz die bueßen vorgelesen.

* * *

Jahr Gericht gehalten den 16^{ten} Xbris 1790 von Ihro Hochwürden Herrn Pater Großkeller Benedict Geygis, und Johan Conrad Germann Unterschreiber, wo folgendes behandelt wurde.

- 1 stens. Wurde vom Geldseckelmeister Caspar Bräm rechnung abgelegt, und ergab sich das die einnahm ware lb 739 zs 11 hlr 5
die ausgab aber 502 = 3 = 4
Blieb also der Ehrsame Seckelmeister
der Gmeind schuldig 237 = 8 = 1
- 2t Legte der Kernem Seckelmeister die rechnung, wo es sich verhielt wie folgt:
als die einnahm war 28 Mth 1 Vrtl 2 Vrlg 1 1/16 Mßl
die ausgab aber 11 = 2 = 2 = 3 3/11 =
Verbleibt also der
Seckelmeister 16 = 2 = 3 = 2 3/4 =
- 3^{tens} Hat sich laut geflogener rechnung gefunden das der Ehrsam Aman der Gemeind bleibt 6 lb 7 zs.
- 4^{tens} Verblieb nach abrechnung die Ehrsame Gemeind dem Ehrsamem Weibel noch schuldig 3 lb 14 zs.
- 5 Verlangte die Ehrsame Gemeind, daß wegen der kürze der zeit, die offnungsverlesung unterlaßen werde, welches auch wegblieb.
- 6^{tens} Verlaß benannter Unterschreiber, die käufe, und verschreibungen.
- 7^{tens} Vermeldeten in Namen Ihro Hochwürden und Gnaden Herr Pater Großkeller den gerichtsherrlichen Gruß.
- 8^{tens} Wurde der Weibel wieder einstimmig bestättet.
- 9^{tens} Verlaß benannter Unterschreiber die bußen.

Jahr Gericht gehalten zu Schlieren den 19. Xbris 1791 von Seiner Hochwürden Herrn Pater Großkeller Benedictus Geygis und Jacob Joseph Jütz Cantzleren, worauf folgende punkten behandelt worden.

- 1stens. Legte der Ehrsame Geldseckelmeister Caspar Bräm die rechnung ab, auch Kern Seckelmeister Jorg Müller, und Ehrsam Aman Rudolph Bräm, und Weübel Ruody Meyer.
- 2tens. Vermeldten Seine Hochwürden Herr Pater Großkeller Namen Seiner Hochwürden Gnaden den Gerichtsherrlichen Grues ab.
- 3tens. Wurden offnung, käuff und verkäuff verschreibungen und buessen verlesen.
- 4tens. Ist der Weübel bestäthet worden.

* * *

Jahr Gericht gehalten zu Schlieren den 13ten xbris 1792 von Seiner Hochwürden Herrn Pater Großkeller Benedict Geygis, und Unterschreiber Johan Konrad Germann; worauf nachfolgendes verhandlet wurde:

1. Legte Heinrich Meyer Dorfmeier, in nammen des Seckelmeisters Caspar Bräm, der nöthiger geschäfte halber nicht erscheinen konnte, die geldrechnung ab, wie auch der Kernen Sekelmeister Georg Müller, und der Ehrsam Amann Rudolph Bräm, nebst dem Weibel Rudy Meyer.
- 2tens Ist auf aufgab des Heinrich Meyers ist als Dorfmeier einhellig erwöhlt Richter Rudolph Bräm.
- 3tens Wurde der Weibel wieder für ein Jahr einhellig bestätigt.
- 4tens Haben Ihro Hochwürden Herr Pater Großkeller Benedictus Geygis den Gerichtsherrlichen Gruß vermeldet;
- 5tens Ist auf verlangen der Ehrsamem Gemeind die verlesung der offnung für dies jahr unterblieben, sogleich aber hat der Unterschreiber die vertigungen verschreibungen und bußen verlesen.

* * *

Jahr Gericht gehalten zu Schlieren den 12 xbris 1793 Sub Präsidio Seiner Hochwürden Herrn Pater Benedict Geygis in beyseyn Unterschreibers Konrad Germanns wo

- 1stens Stadt des verstorbenen Richters Beat Locher zu einem neuen Richter einhellig erwöhlt worden Konrad Bräm, und zugleich beidigt.
- 2tens Da die holzvreffler immer zahlreicher werden, und der Gemeind dadurch beträchtlicher schaden zugefügt wird, als ist für die zukunft geordnet, das jeder der darauf betroffen wird um 1 lb. buß, und ebensoviel dem angeber, unnachlässlich angehalten werden solle, und dies sowohl im gemeind als privat holz.

Hochwürden Herrn Pater Großkeller Benedictus Geygis und Jacob Jütz Cantzleren, auf welchem folgende punkten behandelt:

- 1stens. Auf absterben Jacob Lipps ist Conrad Lips zum Richter ernenet und gleich beeidiget worden.
- 2tens. Da einige die alten straffen noch unbezalt gelaßen, als werden alle ermahnet solche abzustatten, wiedrigenfals sie nach dem 20 tag doppelt so viel bezahlen solle.
- 3tens. Das künfftig 2 täg im jahr holtz ausgegeben werden solle, der einte im wintermonat 6) der andere im merz; dann aber ohne nothwendikeit keines außzutheilen ist.
- 4tens. Haben Seine Hochwürden Herr Pater Großkeller den Gerichtsherren Grues in Namen Seiner Hochwürden und Gnaden vermeldet.
- 5tens. Ist die offnung käüff verschreibungen und bueßen verleßen worden.
- 6tens. Haben Aman, Geld und Kernsekellemeister wie auch Weübel ihre rechnung abgelegt. Worauf
- 7tens. Der Weübel bestättet worden.

* * *

Jahr Gericht gehalten zu Schlieren den 15^{ten} Xbris 1796 von Seiner Hochwürden Herren Pater Groskeller Benedictus Geygis Tituliertem Junker Hartman Friederich Meys Ambtman, und Jacob Joseph Jütz Cantzler, auf welchem folgende punkten vorkamen.

- 1stens. Da der Kernsekellemeister seine stelle aufgegeben hat, als ist Conrad Bräm dazu ernenet worden.
- 2tens. Haben der Geld Sekellemeister und Kern, wie auch der Ehrsam Aman und Weübel ihre rechnungen abgestattet.
- 3tens. Haben Seine Hochwürden Herr Pater Großkeller in Namen Seiner Hochwürden und Gnaden den Gerichtsherrlichen Grues abgestattet.
- 4tens. Sind die offnung käüff und verschreibungen wie auch bueßen vorgelesen.
- 5tens. Ist der Weübel bestättet worden.

* * *

Jahrgericht gehalten zu Schlieren den 14^{ten} Xbris 1797 von Seiner Hochwürden Herrn Pater Großkeller Benedict Geygis und Canzler Carl Burger, an welchem folgende punkten sind behandelt worden.

- 1^{ts} Ist anstath des verstorbenen Richter Dorfmeier Conrad Brem selig zum Richter erwählt worden Jacob Hug.

- 2^{ts} Für den verstorbenen Richter Beat Rüttschi wurde ernamset Jacob Schüep des Steurmeyers, welcher sogleich ist beeidiget worden.
- 3^{tens} Wurde von Seiner Hochwürden Herr Pater Groskeller der Gerichtsherrliche Grus abgelegt.
- 4^{tens} Sind käuf, verschreibungen, und bußenrodel vor und abgelesen worden.
- 5^{tens} Wurde der alte Weibel wieder bestäthet.

1. Quellen

Gerichtsbüchlein von Schlieren I und II
(Aargauisches Staatsarchiv Nr. 3714)

Urteilbrief zwischen den Insässen und gemeiner Gebursame zu Schlieren,
aus dem Jahr 1560

(Diverse Abschriften und Drucke)

Archiv des Gotteshauses Wettingen
(Druck Wettingen 1694)

Gutachten vom 2. August 1771 betreffend Aufteilung der Schliereimer All-
mend

(Ortsmuseum Schlieren)

2. Anmerkungen

1) Urteilbrief von 1560 (s. Einleitung S. 6)

2) Verschrieb: neuer Geldseckelmeister war Caspar Bräm

3) Die Verwandtschaftsbeziehung ist im Original nicht angegeben.

4) Es könnte sich um eines der beiden folgenden Mandate des Landvogts ge-
handelt haben:

a) Eine 1782 von der Tagsatzung beschlossene und 1783 durch den
Landvogt abgegebene Ungültigkeitserklärung aller Scheidemünzen
ausser den zürcherischen und bernischen.

b) Ein Mandat des Landvogts gegen das Wegackern von Marksteinen
zwischen den Feldern.

5) Es handelt sich möglicherweise um den Beschluss des Jahrgerichtes von
1781.

6) s. Erläuterungen: Monatsnamen.

3. Erläuterungen

als

Bann, bannen

Christmonat

also

Zutritts- und Nutzungsverbot
(vgl. den Bannwald in Lawinen- und Rū-
fenzonen)

Dezember

Comitat	Begleitung, Gefolge
confirmieren	bestätigen
von dato	vom heutigen Tag an
Dauengeld (Tagwengeld)	Geldabgabe anstelle einer ursprünglich geschuldeten Fronarbeit (Tagwen)
Einzug	Einkaufsumme zum Erwerb des Bürgerrechtes (vgl. Einleitung)
Fehrgarbe	Abgabe zugunsten der Fähre (wohl derjenigen zum Kloster Fahr)
Fertigung	notarielle Grundstücksübertragung
Fronwald	Herrenwald ursprünglich Wald des Grundherrn, später auch Gemeindewald
Herr Herr	im 17. und 18. Jahrhundert gebräuchliche Titelverdopplung (das erste "Herr" steht als Anrede oder Standes- und Geschlechtsbezeichnung im heutigen Sinn, das zweite ist ein Bestandteil der Titel, die der betreffenden Person zukommen)
hrl (Heller, Haller)	s. "Geld"
Hochwürden	Titel und Anrede eines katholischen Geistlichen
Geld	von den zahlreichen damals umlaufenden Geldsorten sind in den Protokollen die folgenden, in Zürich und den benachbarten Gebieten gebräuchlichen erwähnt: R = rheinische Gulden 2 Pfund lb. = Pfund 20 Schilling s (zs) = Schilling 12 Haller hrl. = Haller
Junker	Angehöriger des niederen Adels (zur Verdoppelung s. "Herr Herr")
lb. (Pfund)	s. "Geld"
Masse und Gewichte (zürcherisch)	Malter 333 Liter Mth = Mütt 4 Viertel (82,8 Liter) Vrtl. = Viertel 4 Vierling Vrlg. = Vierling 4 Mässli Mßli = Mässli

Muser, musen	Mauser, mausen
Musquaters	Büchenschützen (Muskete = Büchse, Gewehr)
Particularwald	Privatwald
Pater (lat. "Vater")	katholischer Ordensgeistlicher
Prädikant	Prediger, reformierter Geistlicher
präsidio	unter dem Vorsitz von
R (rheinische Gulden)	s. "Geld"
ratione des Weidgangs	hinsichtlich des Weidgangs (auf Allmend, Gemeinwerk und Brach- zelge)
Rittmeister	Hauptmann der Reiterei
s, zs. (Schülling)	s. "Geld"
salva venia Vieh	"salva venia" soviel wie "Gott behüte mich" (nämlich vor dem Vieh, das in den Feldern Schaden anrichtet) Redewendung mit dem Charakter einer Beschwörungsformel
sammethaft	insgesamt
separieren	teilen, aufteilen
solemnis	feierlich, festlich
Titulierter (Abkürzung "Tit.")	steht anstelle sämtlicher einer Person oder einem Personenkreis zukommen- der Titel. Als Anrede im offiziellen Schriftwechsel noch 1920 gebräuchlich
vide	siehe
Vrtl (Viertel)	s. "Masse und Gewichte"
Vrlg (Vierling)	s. "Masse und Gewichte"
Wintermonat	je nach Landesgegend November oder Januar
x ^{bris} , 8 ^{bris}	X – römische Ziffer für decem – zehn. Im römischen Reich begann das Jahr am 1. März. Der Oktober war somit der ach- te, der Dezember der zehnte Monat.

